

Die Taubstummenfürsorge in der Schweiz

Autor(en): **Kull, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire**

Band (Jahr): **6/1905 (1906)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-90997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

9. Die Taubstummförsorge in der Schweiz.

Von Direktor G. Kull in Zürich.

Die Taubstummförsorge in der Schweiz hat eine Vergangenheit und Entwicklung aufzuweisen, die sich derjenigen unserer Nachbarstaaten würdig zur Seite stellen darf, wenn auch in unseren vielgestaltigen schweizerischen Verhältnissen im einzelnen noch manche Einrichtung in organisatorischer Hinsicht an einigen Unvollkommenheiten leidet. Ihren Anfang nahm sie im Pfarrhaus in Schlieren bei Zürich durch Pfarrer Heinrich Keller im Jahre 1777; durch seinen Hilfslehrer, Johann Konrad Ulrich von Zürich, wurde sie 1779 begonnen und von 1783 an selbständig weitergeföhrt; durch Ulrichs Hilfslehrer, Johann Konrad Näf, von Zürich, wurde sie in der im Jahre 1811 erfolgten Gründung des Taubstumm-instituts in Yverdon an Pestalozzis Seite gut fundiert und durch die Errichtung der bernischen Taubstummanstalten in der Bächtelen 1822 und in Wabern 1824, sowie der zürcherischen Taubstummanstalt im „Brunnenturm“ in Zürich 1826 für die Dauer gesichert.

Um den bei uns noch vorhandenen Unvollkommenheiten nach und nach abzuhelfen, ist es notwendig, jeden rechten Weg und jede passende Gelegenheit zu benützen, um eine Erneuerung und Wiederbelebung des Gedankens einer fortschrittlichen Taubstummförsorge und Taubstummenhilfe herbeizuföhren.

Wir gedenken, bei Behandlung unseres Themas kurz zu betrachten: den Umfang unserer schweizerischen Taubstummförsorge, sodann die verschiedenartigen Leistungen der einzelnen Kantone, ferner den eigentlichen Inhalt einer zeitgemässen Taubstummförsorge, dann aber auch die in den letzten Dezennien in unserem Land geschaffenen besseren Massnahmen unter besonderer Hervorhebung dessen, was uns noch fehlt.

I. Der Umfang des Bedürfnisses der Taubstummförsorge in der Schweiz.

Für den Nachweis des Bedürfnisses einer ausgiebigen Taubstummenhilfe, sowie als Grundlage für eine Reihe unserer nach-

Zahl der taubstummen Kinder des schulpflichtigen Alters und Bestand der einzelnen Taubstummen-Anstalten.

	Schweiz	Zürich	Bern	Lucern	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Glarus	Zug	Freiburg	Solothurn	Basel-Stadt	Basel-Land	Baselhaus	Appenzell A.-Rh.	Appenzell L.-Rh.	St. Gallen	Graubünden	Aargau	Thurgau	Tessin	Vaud	Vallis	Neuchâtel	Genève			
Total Kinder, taubstumm:	889	67	245	78	5	4	3	1	4	2	29	3	49	5	2	16	2	83	18	100	8	40	35	57	8	25			
davon männlich:	456	26	143	38	1	1	3	—	—	—	11	1	21	4	1	6	1	34	6	50	2	26	22	39	6	14			
weiblich:	433	41	102	40	4	3	—	1	4	2	18	2	28	1	1	10	1	49	12	50	6	14	13	18	2	11			
Ort der Taubstummen-Anstalten:		Zürich, Stadt Turbenthal	Münchenbuchsee Wabern	Hohenrain							Gruyères		Riehen Bettingen					St. Gallen, Rosenberg	Landenhof bei Aarau Baden (Liebenfels) Zofingen Bremgarten			Locarno	Moudon	Géronde		Petit-Saconnex Chêne-Bougeries			
Eidg. Enquête März 1897																													
in Anstalten für Taubstumme unterrichtet:	494	42	78	43	54						8		39	9				41		37	14	36					16	8	
davon männlich:	269	18	78	—	27						3		16	5				20		16	11	15					8	5	
weiblich:	225	24	—	43	27						5		23	4				21		21	3	21					8	3	
Mai 1901																													
in Anstalten f. Taubstumme unterrichtet:	723	56	86	46	69						64		47					90		36	16	37	50				15	10	
davon männlich:	377	24	86	—	29						32		20					46		14	8	16	28				6	7	
weiblich:	346	32	—	46	40						32		27					44		22	8	21	22				9	3	
also Mehraufnahmen mit Mai 1901																													
stumm unterrichtet:	+	+	+	+	+						+		+	—				+		—	+	+	+	+	+	+	—	+	
weiblich:	229	14	8	3	15						56		8	9				49		1	2	1	50				1	2	
Mai 1905																													
in Anstalten f. Taubstumme unterrichtet:	770	56	84	56	68						57		40	15				93		37	20	30	48				17	5	
davon männlich:	413	30	84	—	34						24		21	7				54		19	8	12	25				9	2	
weiblich:	357	26	7	56	34						33		19	8				39		18	12	18	23				14	3	
also wieder Mehraufnahmen mit Mai 1905 (mit + bezeichnet)																													
stumm unterrichtet:	+	+	+	+	+						—		—	+				+		+	+	+	+	+	+	+	—	+	
weiblich:	47	—	2	10	1						7		7	15				3		1	4	7	2				4	2	

folgenden Einzelbetrachtungen diene uns nebenstehende, in ihrem exakten Zahlenbestand vielsagende übersichtliche Tabelle, die teils auf der eidg. Enquête vom März 1897, teils auf den ergänzenden Resultaten eigener neuester Um- und Anfragen fusst und von vornherein einen klaren Überblick gewährt.

Solche an intellektueller und sozialer Not sehr inhaltsschwere Zahlen sind „halsstarrige Dinge“, die uns unabweislich mit dem Beginn jedes neuen Schuljahres an das Vorhandensein eines grossen Bedürfnisses und an die Notwendigkeit der Lösung einer wichtigen kulturellen Aufgabe unseres Volkes und seines Schulwesens erinnern. Und wie bei näherer Betrachtung der Dinge diese unserem forschenden Auge mit zunehmender Annäherung sich grösser präsentieren, als sie uns aus der Ferne erschienen sind, so wächst auch bei näherem Zusehen leider die Zahl derjenigen Kinder, die wegen Hördefekten in der Sprachentwicklung zurückbleiben.

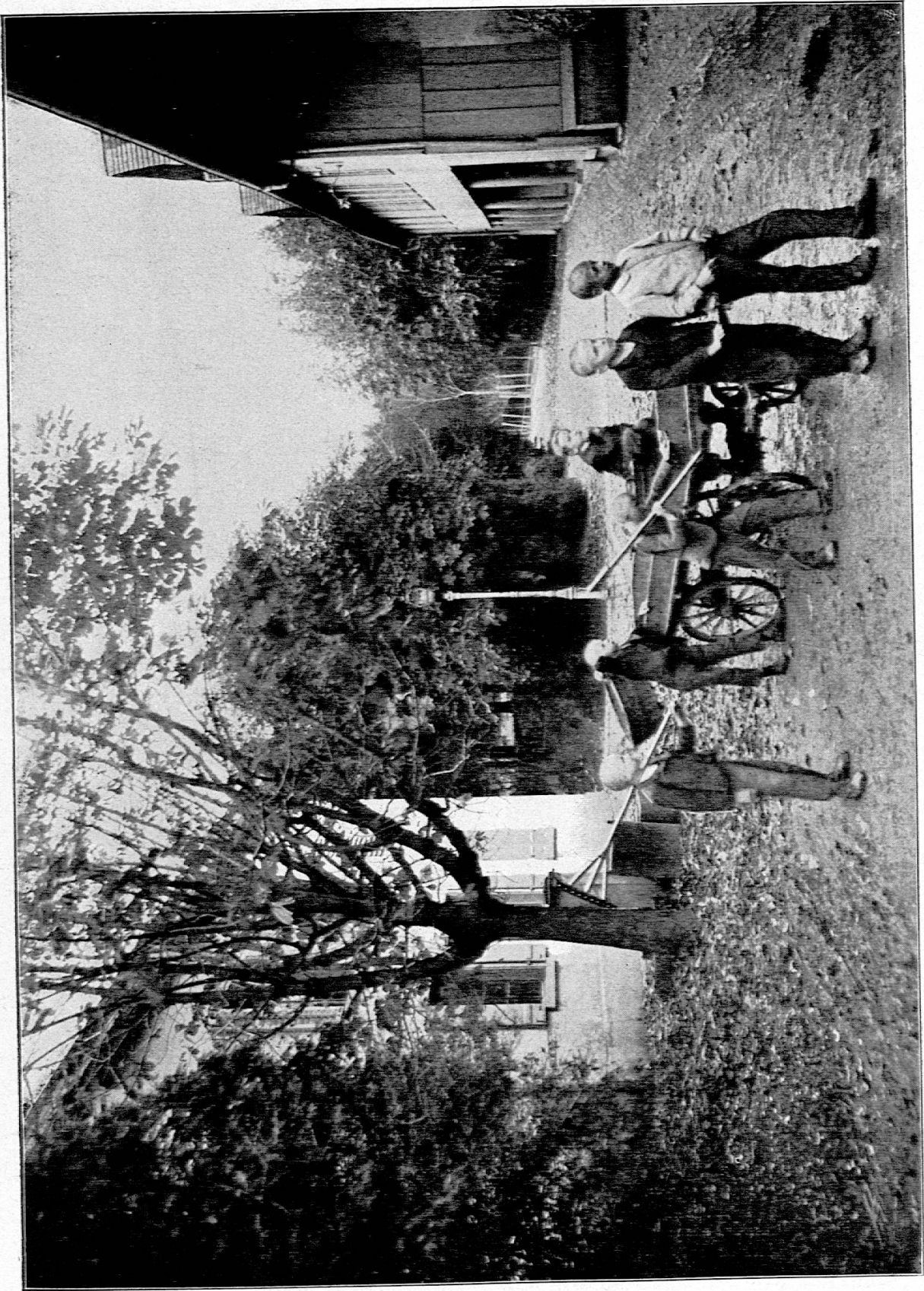
Aus der Menge von Beispielen, die uns als Belege oder Beweise hiefür zur Verfügung stehen, seien vorläufig nur folgende angeführt:

- a) Im Kanton St. Gallen wurden im Jahre 1892 sämtliche taubstumme Kinder des schulpflichtigen Alters gezählt; von 386 gezählten Kindern, die in die Kategorie der Taubstummen und schwachsinnigen Schwerhörigen und schwerhörenden Schwachsinnigen fallen, waren nicht weniger als 114 taubstumme Kinder im Alter von 6—16 Jahren (die März-Enquête von 1897 gibt vom Kanton St. Gallen 83 taubstumme Kinder im Alter der Schulpflicht für die obligatorische Primarschule mit Alltags-, Repetier- oder Ergänzungsschule an); der mit der Nachprüfung einzelner besonderer Fälle beauftragte Direktor Erhardt von der Taubstummenanstalt St. Gallen fand aber eine die Zahl 120 übersteigende Taubstummenquote.
- b) In den Anstalten für schwachsinnige Kinder befinden sich notorisch viele hochgradig Schwerhörige, die auf der nicht immer leicht zu ziehenden Grenze zwischen schwerhörenden Schwachsinnigen, oder schwachbegabten Taubstummen stehen; solche Kinder werden je länger je mehr von den Anstalten für hörende Schwachsinnige mit vollem Recht abgegeben in die jetzt neugegründeten Anstalten für schwachbegabte Taubstumme, wodurch sich die Zahl der auf dem Weg der Taubstummenbildung zu erziehenden Kinder wiederum vermehren wird.

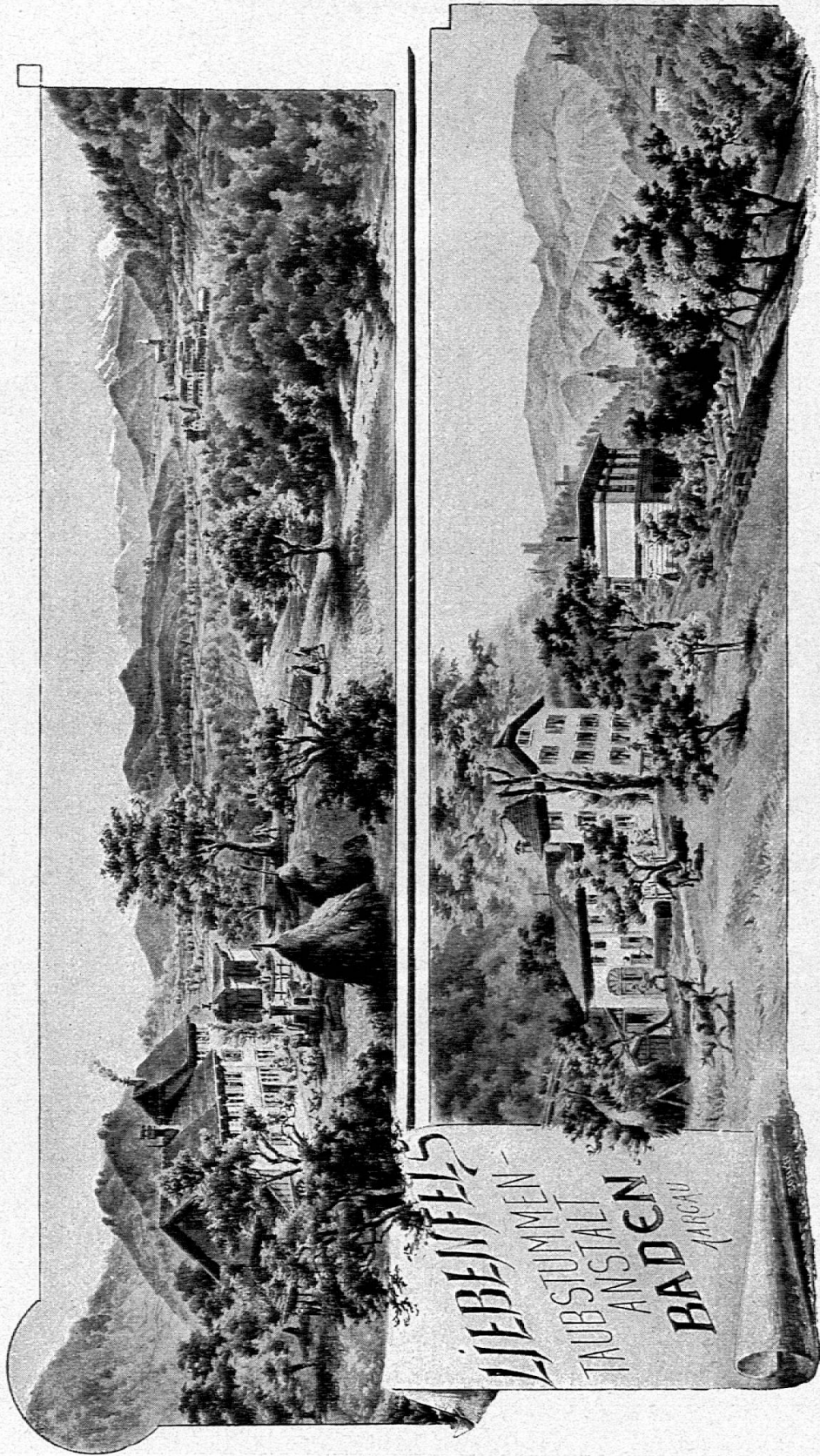
- c) Es befinden sich verhältnismässig ziemlich viele taubstumme Kinder von Schweizerbürgern, namentlich aus den Grenzkantonen in benachbarten deutschen Taubstummenanstalten. So zählt der diesjährige Bericht der Taubstummenanstalt Heiligenbronn in Württemberg sieben taubstumme Kinder aus der Schweiz auf; und die Taubstummenanstalt Wilhelmsdorf, auch in Württemberg, hat in der letzten Zeit 62 schweizerische taubstumme Kinder unterrichtet, nicht gerechnet 31 ältere schweizerische Taubstumme, die im „Asyl“ zu Wilhelmsdorf sind, weil wir in der Schweiz bis jetzt noch kein solches Asyl besitzen.
- d) Doch die vorgenannten Kinder haben wenigstens das Glück, durch eine ihren Kräften und Gebrechen angepasste Anstaltserziehung zu der ihnen möglichen geistigen Ausbildung und zu einem mehr oder weniger selbständig und erwerbsfähig machenden Beruf zu gelangen. Die Not wächst aber, und der Ruf nach Fürsorge, ein wahrer Hilferuf, wird um so eindringlicher, wenn wir bedenken, dass, wie aus unserer statistischen Tabelle unter der I. Rubrik „Schweiz“ nachgewiesen werden kann, von 889 gezählten taubstummen Kindern des schulpflichtigen Alters im März 1897 erst 494 in Anstalten für Taubstumme unterrichtet wurden, also 395 schweizerische taubstumme Kinder, genau 44,4 % keinerlei Anstaltsbildung geniessen konnten. Dieses schreckliche geistige, pädagogische und soziale Defizit gestaltete sich allerdings durch Gründung einiger neuen Taubstummenanstalten und durch beträchtliche Erweiterung mehrerer bereits bestehenden Anstalten im Jahre 1901 schon etwas günstiger, insofern 229 taubstumme Kinder mehr aufgenommen werden konnten, so dass 723 von 889 Kindern in Taubstummenanstalten zur Bildung gelangten und nur noch 166, also 18,6 % und mit Mai 1905 noch 119, also 13,3 % von einer Schulbildung ausgeschlossen blieben; — immer noch eine allzu grosse Zahl taubstummer Analphabeten im Lande Pestalozzis! Wir glauben, hiemit das Bedürfnis kräftiger Taubstummenfürsorge genügend beleuchtet zu haben. Was bedürfen wir weiter Zeugnis? Wir hören obige Zahlen sprechen!

II. Die Leistungen der einzelnen Kantone auf dem Gebiete der schweizerischen Taubstummenfürsorge.

Dem Sachkundigen ist es bekannt, und für jedermann, der sich für den Stand unserer vaterländischen Taubstummenfürsorge interessieren will, ist es aus unserer oben gegebenen statistischen Tabelle



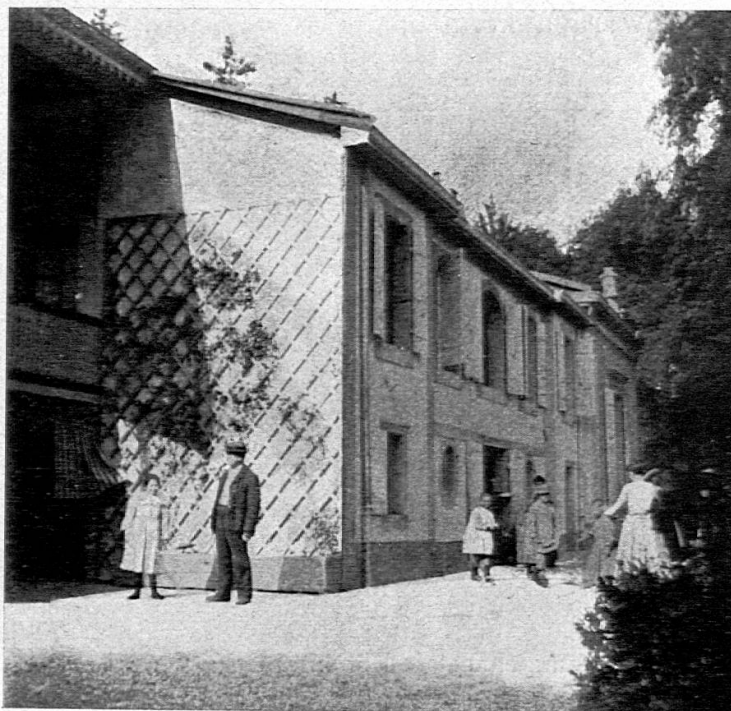
Taubstummenanstalt Landenhof bei Aarau.



Taubstummenanstalt Liebenfels bei Baden (Aargau).

auf den ersten aufmerksamen Blick hin ersichtlich, dass die Teilnahme der einzelnen Kantone eine gar verschiedene ist. Bei genauerem Zusehen wird nämlich auffallen:

1. Dass der Kanton Aargau allein sogar vier Taubstummenanstalten hat;
2. dass der Kanton Graubünden (der bei der Enquête allerdings nur 18 ortsanwesende taubstumme Schulpflichtige zählte, da eine Anzahl Bündner Kinder sporadisch in den anderen Taubstummenanstalten Aufnahme gefunden haben) keine Taubstummenanstalt besitzt, trotzdem hierfür ein Bedürfnis vorhanden wäre;



Institut des Sourds-Muets Les Charmilles-Genève.

3. dass mehrere ganz kleine Taubstummenanstalten vorhanden sind, eine mit fünf Schülern, eine mit 14 Schülern, eine andere mit 20 Schülern aller Schul-Altersklassen;
4. dass Genf zwei Taubstummenanstalten unterhält (die eine wird allerdings nächstens eingehen);
5. dass der Kanton Bern 245 taubstumme Kinder des schulpflichtigen Alters hat, von denen nur 134 unterrichtet werden; wahrscheinlich sind daselbst sehr viele schwachsinnige taubstumme Kinder, für welche es eben noch an einer Spezialanstalt fehlt.

Man könnte nun meinen, die vielen kleinen Anstalten seien eine vorzügliche Einrichtung für die Möglichkeit eines individualisierenden

Unterrichts. Dies wäre gewiss richtig unter der Voraussetzung, dass jede Individualitätenstufe ihre besondere Lehrkraft hätte. Wo dies wirklich der Fall wäre, da wäre es wohl gut, aber zugleich auch geradezu ein Luxus. In Tat und Wahrheit aber kommt ein solcher Luxus in unseren Verhältnissen nirgends vor, sondern es ist vielmehr so, dass die zwei Lehrkräfte einer solch kleinen Anstalt jahraus, jahrein zwei und auch drei verschiedene kleine Klassen führen müssen, wobei sie durch unmittelbaren Unterricht viel mehr anstrengend in Anspruch genommen werden als die Lehrkräfte einer grossen Anstalt mit je einer Klasse von 10—12 Schülern, die einigermaßen gleichmässig gefördert werden können.

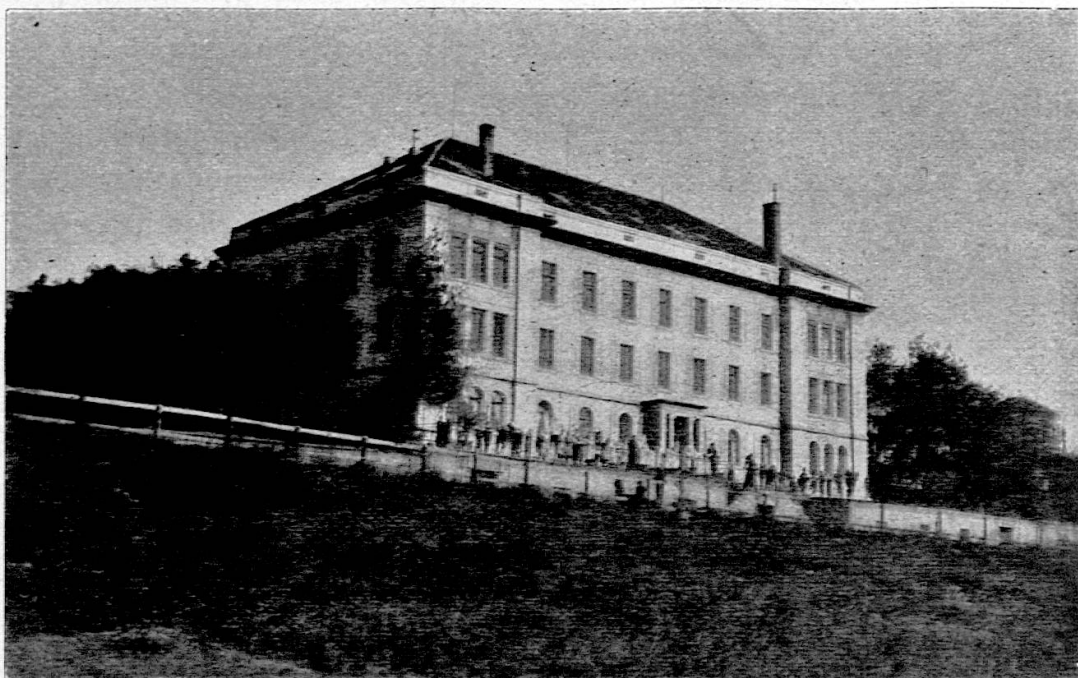


Taubstummenanstalt Hohenrain (Kt. Luzern).

Die eigentliche Ursache und der letzte Grund, warum diese Verschiedenheit und Vielgestaltigkeit der Taubstummenanstalts-Organisationen bei uns entstanden ist, liegt darin, dass weitaus die Mehrzahl der schweizerischen Taubstummenanstalten Privatanstalten sind. Sie sind entweder reine Privatanstalten, von wohltätigen Gesellschaften gegründet, und ohne Staatsunterstützung, oder sie sind Privatanstalten mit Staatsunterstützung. Kantonale Taubstummenanstalten gibt es bei uns nur zwei, nämlich Münchenbuchsee (Kt. Bern) und Hohenrain (Kt. Luzern).

Was nun endlich die direkten Leistungen der Kantone in etatsmässigen Unterstützungen oder Staatsbeiträgen an die Taubstummenanstalten betrifft, so bietet sich wiederum im Jahre 1904 ein sehr verschiedenes Bild, jedoch mit erfreulicher Perspektive:

Der Kt. Bern leistet an die Taubstummen-Anstalt Münchenbuchsee . . .	32,050 Fr. jährl. Beitrag.
„ „ Bern „ „ „ „ „ Wabern	8,400 „ „ „
„ „ Luzern leistet an die Taubst.-Anst. Hohenrain an die Oekonomie nichts, aber an die Besoldungen	11,100 „ „ „
„ „ Freiburg leistet an die Taubstummen-Anstalt Gruyères	3,000 „ „ „
} „ „ Zürich „ „ „ „ „ Zürich . . . +	{ 8,000 „ „ „ 1,500 „ an einz. Zöglinge
{ Die Stadt Zürich „ „ „ „ „ Zürich	2,000
Der Kt. Tessin leistet an die Taubstummen-Anstalt Locarno	8,750 Fr., per Zögl. 250 Fr.
„ „ Aargau leistet an die 4 aarg. Taubstummen-Anstalten zusammen	10,000 Fr. jährl. Beitrag.



Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich.

Der Kt. St. Gallen leistet an die Taubst.-Anst. in St. Gallen einschliesslich der 6000 Fr. von dem Alkoholzehntel	10,000 Fr. jährl. Beitrag.
„ „ Waadt leistet an die Taubst.-Anst. in Moudon für 28 Zögl. à 500 Fr. ==	14,000 „ „ „
„ „ Wallis leistet an die Taubst.-Anst. in Géronde per Zögling 150 Fr. ==	5,400 „ „ „
„ „ Genf leistet an die Taubstummen-Anstalt in Petit-Saconnex . . .	6,000 „ „ „
	+ 300 „ per Zögling.

So werden also schon recht nennenswerte Summen staatlicherseits für die Zwecke der Taubstummenbildung ausgegeben. Dazu ist hier noch besonders zu erwähnen, dass an die im Jahre 1894/95 erfolgte Erweiterung der (Blinden- und) Taubstummenanstalt Zürich, deren Kosten sich auf 116,200 Fr. beliefen, folgende Extrabeiträge geleistet wurden: vom Kanton Zürich: 25,000 Fr., von der Stadt Zürich: 10,000 Fr., von der Hilfsgesellschaft Zürich: 12,000 Fr.,

von der Sparkasse Zürich 10,000 Fr.; das ist ein verdankenswertes Zeichen des Interesses und Wohlwollens für die Sache der Fürsorge für die anormalen Kinder des Kantons Zürich.

Fragen wir nun auch darnach, wie hoch sich die durchschnittlichen Selbstkosten der Anstalt für einen Zögling belaufen, so kommen wir auf Grund der von unserem eidgen. Statistiker Georg Lambelet im Jahre 1892 amtlich eingezogenen Erkundigungen zu folgendem, wiederum auffallend verschiedenen Resultat:

In Münchenbuchsee kamen die Gesamtkosten der Anstalt für 1 taubst. Zögling im Jahre 1890 auf 480 Fr.

Wabern	"	"	"	"	"	"	1	"	"	"	"	"	"	"	494	"
Zürich	"	"	"	"	"	"	1	"	"	"	"	"	"	"	618	"
Hohenrain	"	"	"	"	"	"	1	"	"	"	"	"	"	"	435	"
Landenhof b. Aarau	"	"	"	"	"	"	1	"	"	"	"	"	"	"	500	"
Zofingen	"	"	"	"	"	"	1	"	"	"	"	"	"	"	480	"
Baden, Kt. Aargau	"	"	"	"	"	"	1	"	"	"	"	"	"	"	230	"
Riehen bei Basel	"	"	"	"	"	"	1	"	"	"	"	"	"	"	650	"
St. Gallen	"	"	"	"	"	"	1	"	"	"	"	"	"	"	567	"

Aus der allzugrossen Verschiedenheit obiger Angaben geht hervor, dass die Art der Berechnung der Durchschnittskosten offenbar keine einheitliche war, was bei der Anstalt Liebenfels-Baden bei Angabe von nur 230 Fr. ganz klar zu Tage tritt. Es müsste also künftighin notwendig die Art der Durchschnittskostenberechnung entschieden auf einer einheitlichen Basis vorgenommen werden.

Für die Betriebsrechnung unserer schweizerischen Taubstummenanstalten kommt ganz besonders folgendes in Betracht:

- a) Es fragt sich, ob nur Hilfslehrer und Lehrerinnen, resp. Lehrschwwestern, die eine kleinere Besoldung haben, angestellt sind, oder aber auch ständige und verheiratete Lehrer, welche letzteren wir in Zürich z. B. 3000 Fr., resp. 2,800 Fr. = 5,800 Fr. bezahlen, während eine Lehrerin nebst freier Station 800—1,100 Fr. Gehalt hat (die freie Station wird zu 750 Fr. taxiert).
- b) Es kommt überhaupt auf den Gehaltsansatz an, der zwar im allgemeinen im Verhältnis zu der grossen Arbeitsleistung der Lehrkräfte an Taubstummenanstalten (Schule und Aufsicht) bei uns nirgends eigentlich hoch, in den bernischen und aargauischen Taubstummenanstalten im einzelnen teilweise noch zu niedrig ist.
- c) Wo aber die Lehrergehalte erhöht worden sind, steigern sich für die betr. Anstalten die Durchschnittskosten eines Zöglings rapid.
- d) In Taubstummen-schulen, deren Klassen in normalen Verhältnissen 10, nur ausnahmsweise 12—14 Schüler haben dürfen, und wo

wir für jede Klasse eine besondere Lehrkraft, für eine 10—12 Schüler zählende Artikulationsklasse im ersten Schuljahr sogar zwei Lehrer brauchen, müssen verhältnismässig viele Lehrer oder Lehrerinnen angestellt werden. Wenn also auf der Landschaft ein Lehrer eine Gesamtschule von 83 Schülern mit Abteilungsunterricht zu unterweisen verpflichtet werden kann — ein in ländlichen Schulen existierendes Faktum — so braucht eine Taubstummenschule für 83 Schüler acht oder neun Lehrer und hat damit auch die entsprechend teureren Faktoren in ihrer Betriebsrechnung in ganz erheblicher Weise repräsentiert, wodurch sich die durchschnittlichen Jahresquoten der Auslagen steigern.

Eine genaue Beantwortung der Frage betreffend die durchschnittlichen Selbstkosten der Anstalten für jeden ihrer taubstummen Zöglinge können wir an der Hand der Rechnungsstellung der zürcher. Taubstummenanstalt aus dem Jahre 1903 geben:

- a) Für die „Verpflegung“ im engeren Sinne, also für Beköstigung und Kleidung betragen die Auslagen für 68 Zöglinge: 30,743 Fr., für einen Zögling also 452 Fr. jährlich.
- b) Für Verpflegung, Erziehung und Unterricht zusammen, wobei also die Gehalte der Lehrerschaft und die sonstigen direkten Auslagen der Anstalt eingerechnet sind, betragen die Anstaltsauslagen für 68 Zöglinge 48,960 Fr.; für einen Zögling also durchschnittlich 720 Fr. pro Jahr.

Wenn demnach eine Taubstummenanstalt in ihrem Minimum den von den Armenpflegen unterstützten oder auch sonst von Haus aus armen taubstummen Kindern (und 90% aller Taubstummen gehören armen Familien an) 240 Fr. Kostgeld und 70 Fr. Kleider- und Schuhgeld zusammen 310 Franken festsetzt, bei einzelnen „hablicheren“ Familien 360—400 Fr. und in jahrzehntelang sich nicht mehr ereignenden Ausnahmen bei besser situierten und reichen Familien 500 Fr. pro Jahr verlangt, so ist daraus ersichtlich

- a) dass die Taubstummenanstalten auch bei einem solchen „Maximum“ ihre direkten Auslagen mit 720 Fr. pro Zögling bei weitem noch nicht decken;
- b) dass die Taubstummenanstalten unseres Landes einer kräftigeren, ausreichenderen Staatsunterstützung bedürftig und würdig sind;
- c) dass die Privatwohlthätigkeit in Legaten und Vermächtnissen deswegen doch nicht aufzuhören braucht; denn es gibt in der Taubstummenfürsorge noch viele Gelegenheiten, wo Hilfe willkommen ist.

III. Der allgemeine Inhalt der Frage einer zeitgemässen Taubstummenfürsorge.

A. Die Fürsorge für die Gehörlosen sollte überall von dem Augenblick an beginnen, in welchem erkannt worden ist, dass infolge von totaler oder partieller Taubheit, oder auch nur infolge eines leichteren Hördefekts das Sprachvermögen notleidet. Der erste Gang solcher Eltern, deren kleines oder grösseres Kind an irgendwelcher Sprachstörung leidet oder überhaupt nicht zu einer geistig-sprachlichen Leistung zu gelangen vermag, sei daher zum Ohrenarzt und in eine Taubstummenanstalt zur Konsultation. Die Zeiten der „unsinnigen Kuren“ sowohl, als auch die Zeiten der „unsinnigen Lehrarten“ sind ja schon längst vorüber, und wenn die Eltern sprachgebrechlicher Kinder zu einem Ohrenarzt und zu einem Taubstummenanstaltsdirektor gehen, so können sie daselbst die beste Hilfe und Auskunft erlangen; denn

1. für Fälle von leichteren Gehörstörungen ist es dem Ohrenarzte in gar nicht seltenen Fällen möglich, Taubstummheit zu verhüten, also durch Steigerung des Hörvermögens dem physischen Defekt der Schwerhörigkeit abzuhelpen, oder ihn wenigstens zu mildern;
2. für die Fälle von schweren Gehörstörungen, Gehörkrankheiten, völligen Hörverlusten und absoluten Taubheiten, in denen am physischen Defekt leider nichts mehr zu bessern ist, ist der Taubstummenerzieher imstande, den Eintritt des psychischen Defekts der Sprachlosigkeit oder Stummheit zu verhüten, zu heben, oder wenigstens mildernd auszugleichen durch künstliche Sprach-erlernung, die sich auf die sicht- und fühlbare Erscheinungsweise unserer Lautsprache gründet und die Kinder, welche nicht hören oder zu wenig hören können, am abgesehenen Wortbild zum Sprechen und Denken befähigt.

B. Nachdem für sprachgebrechliche Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter für eventuelle physische Hilfe der Ohrenarzt, für psychische Hilfe der Taubstummenerzieher oder der Spezialklassenlehrer um Rat gefragt worden ist, vollzieht sich die Jugendfürsorge für Taubstumme und für Schwerhörige hauptsächlich in der „Mutterschule“. Bei vielen Eltern treten hierbei erziehliche Leistungen zutage, die respektvolle Anerkennung, Bewunderung und Nachahmung verdienen, indem es namentlich viele Mütter (die Väter eignen sich in selteneren Fällen dazu) soweit bringen, dass ihre gehörlosen Kinder

nicht nur in äusseren, leiblichen Dingen wohlerzogen sich benehmen, sondern auch schon imstande sind, für die tägliche Verkehrsweise die Sprache von dem Munde der mit ihnen Sprechenden abzusehen, ohne dass die Kinder selbst sprechen können. Solche taubstumme Kinder geniessen den Vorteil einer schätzenswerten Vorschulung in der eigenen Familie.

Freilich bilden diese Fälle nicht die Mehrheit; es weist vielmehr die Fürsorge und Erziehung des taubstummen Kindes im Elternhause oft beklagenswerte Mängel auf. Infolge ärmlicher sozialer Verhältnisse bleibt den Eltern, namentlich dann, wenn auch die Mutter tagsüber ausser dem Hause ist und auch „verdienen muss“, für die Erziehung ihres noch unerzogenen gehörlosen Kindes keine Zeit übrig. Das Kind, oft schon in seiner zartesten Kindheit, dem ersten halben Lebensjahr, in kalten und zugleich feuchten Wohnungen durch zunehmenden, nie recht beachteten Rachen- und Ohrenkatarrh in seinem Gehörorgan geschädigt, hat durchaus nicht immer eine sogen. „angeborene“ Taubheit, sondern oft eine in mangelhaften sozialen Zuständen „erworbene“ Gehörlosigkeit und Hörschwäche¹⁾ und repräsentiert also oft weniger ein durch einen Naturfehler „gefehltes“ Kind, sondern ein lebendiges Opfer ungenügender sozialer Zustände seiner Umgebung. Dass es 70% erworbene Taubheit gibt, lehrt uns doch gewiss, etwas nachdenklicher zu werden.

Tritt so oft Vernachlässigung von Rachen- und Tubenkatarrh zutage, so sind es andererseits sehr oft wieder elterliche Gleichgültigkeiten und Vernachlässigungen, zum mindesten aber Verspätungen und Verschleppungen, welche bei Masern und Scharlach sich oft so schwer rächen. Die schulhygienischen Vorschriften haben daher vollständig recht, wenn sie diese auch mit Bezug auf die Ertaubungsgefahr so sehr zu fürchtenden exanthematischen Kinderkrankheiten wie Masern und Scharlach mit allen Mitteln bekämpfen, denn nach unseren fachlichen Spezialstatistiken verursachen die Masern 2,4%, der Scharlach 8,7% aller Fälle von Ertaubungen.

Überhaupt ist unserer ländlichen Bevölkerung namentlich für die Krankheiten der Kinder vor und während des schulpflichtigen

¹⁾ Dass 90% aller Taubstummheiten dem unbemittelten Teil der Bevölkerung zufallen, ist auch nach dieser Seite hin wohl kein blinder Zufall. Es ist der Taubstummenstatistik der künftigen Ohrenkliniken vielleicht noch möglich, nachzuweisen, dass ein grosser Prozentsatz von Gehörschwächen die Kinder trifft, deren erstes halbes Lebensjahr auf die kalte Jahreszeit fiel, sowie auf die damit zusammenhängende Entbehrung frischer und doch richtig temperierter Luftverhältnisse.

Alters raschere ärztliche Hilfe, ja sofortige Behandlung durch den Arzt zu empfehlen im Hinweis darauf, dass namentlich auch zerebralen Leiden (Gehirnentzündung, Hirnhautentzündung 18,5%, Gichter 11,5%, Genickstarre 19,1%) bis zu 51,2% aller Ertaubungen zuzuschreiben sind; — dass ferner im ersten Lebensjahr als ertaubt gezählt wurden 31,6%, im zweiten Lebensjahr 30%, im dritten Lebensjahr 15,5% sämtlicher Gehörverluste¹⁾. Diese Zahlen führen eine deutliche Sprache an die Väter und Mütter, bei Erkrankungen ihrer Kinder den Arzt beizeiten zu rufen, nicht erst, wenn die Hilfe zu spät kommt.

C. Um nun der erziehlichen und gesundheitlichen Vernachlässigung ertaubter Kinder möglichst vorzubeugen, und um sie für den Unterricht einer Taubstummschule zweckdienlich vorzubereiten, wird in einigen (allerdings sehr grossen) Städten unserer Nachbarländer eine Vorschule für taubstumme Kinder des 5.—7. Lebensjahres resp. bis zum Eintritt in eine eigentliche Taubstummschule vorgeschlagen. Nicht dass es uns schweizerischen Taubstummenerziehern an Verständnis und Würdigung der grossen Vorteile einer solchen muster-gültigen Einrichtung fehlte, — aber in unseren derzeitigen Verhältnissen finden wir eine solche Organisation vorläufig noch für undurchführbar, indem wir vorher noch andere notwendige Aufgaben erfüllen müssen. Wir werden aber die baldige Einführung dieser Art der Vorbildung taubstummer Kinder mit Freuden begrüssen und sie nach Kräften fördern helfen, wenn die Zeit dafür gekommen ist.

D. Eine weitere Fürsorgeeinrichtung für die Schwerhörigen und Taubstummen bildet die Tätigkeit der Schulärzte in der vorgeschriebenen periodischen Untersuchung des Gehörszustandes aller Schüler der öffentlichen Schule. Die Zeiten sind vorüber, in welchen man das Heil der taubstummen Kinder in deren Teilnahme am Unterrichte der hörenden Kinder ihrer heimatlichen Dorf- oder Stadtschule suchte. Man hat erkannt, dass das spracharme, gehörlose Kind nicht gleichzeitig mit hörenden Kindern gefördert werden kann, welche, in einer beständig fördernden, günstigen Sprachatmosphäre lebend, die Sprache gleichsam mit der Luft einatmen, und zu fliegen vermögen, während das taubstumme Kind sprachlich nur mühsam am Boden kriecht. Die Primarschule von heutzutage scheidet darum die taubstummen und die hochgradig schwerhörigen Kinder von den hörenden Kindern aus:

¹⁾ Vergleiche: „Neuert, — Die Taubstummheiten im Grossherzogtum Baden“ — wo Verhältnisse konstatiert werden, die bei uns in der Schweiz jedenfalls nicht günstiger liegen.

1. durch die bei der gesetzlich geforderten Anmeldung aller schulpflichtigen Kinder erfolgende Sonderung und „Anzeigepflicht“;
2. durch Rückweisung hochgradig schwerhöriger Schulkinder der aufsteigenden Primarschulklassen;
3. durch sofortigen Ausschluss derjenigen Kinder, die durch eine akute Gehirnkrankheit oder einen Unglücksfall plötzlich ums Gehör gekommen sind.

Dass die Entfernung hochgradig schwerhöriger Schüler aus der Primarschule eine wirkliche Fürsorgemassregel ist, wird in vielen Fällen nicht von vornherein erkannt; vielmehr sträubt sich oft die Unkenntnis mit aller Macht dagegen. Die Eltern legen es als eine „Zurücksetzung“ ihres Kindes aus und denken nur ungern an dessen Versetzung in eine Taubstummenanstalt. In der Stadt und überall da, wo es Spezialklassen gibt, muss auch nicht sogleich der Sprung in die Taubstummenanstalt gemacht werden; in einzelnen Fällen genügt der Mittelweg, den der individualisierende Unterricht der Spezialklassen darbietet. In den meisten Fällen ist es aber der Spezialklasse nicht möglich, einen Schüler zu fördern, der eben nicht mehr auf rein akustischem Wege unterrichtsfähig ist, und dann tritt helfend am erfolgreichsten die Taubstummenschule ein.

Bedenkliche Unterrichtsergebnisse namentlich im Sprachunterricht und Rechnen kommen dort zur Wahrnehmung, wo die Hilfe, welche die Taubstummenschule geboten hätte, nicht benützt wurde zur Zeit der eigentlichen Lernjahre; es ereignet sich dann, dass man fünfzehnjährige, achtzehn- und zwanzigjährige „Übelhörende“ noch nachträglich in Taubstummenanstalten anmeldet und das Fehlende nachzuholen versucht, — aber vergebens.

E. Die rationellste Taubstummenfürsorge besteht unstreitig in einer rechtzeitig (durchschnittlich mit dem zurückgelegten achten Lebensjahr) begonnenen und hinreichend ausgedehnten, im Minimum achtjährigen Schulzeit. Auch dieser pädagogisch gewiss gerechtfertigten Forderung wurde bei uns durchaus nicht überall entsprochen. Zürich, St. Gallen, Riehen, Genf haben schon seit 40—50 Jahren 7—8 Schuljahre; andere Taubstummenanstalten brachten es indessen nicht über sechs Schuljahre; ja noch in den Jahren 1889 und 1895 hatten manche Anstalten noch damit zu kämpfen, dass man ihnen die taubstummen Schüler schon nach drei und vier Unterrichtsjahren wieder wegnahm; wenn irgendwo, so war in solchen Verhältnissen der Taubstummenunterricht die reinste Sisyphusarbeit für Lehrer und Schüler zugleich. Nun wird's aber allüberall nach und nach besser,

vor allem namentlich in den Unterrichtsergebnissen und der Berufsfreudigkeit der Taubstummenlehrer.

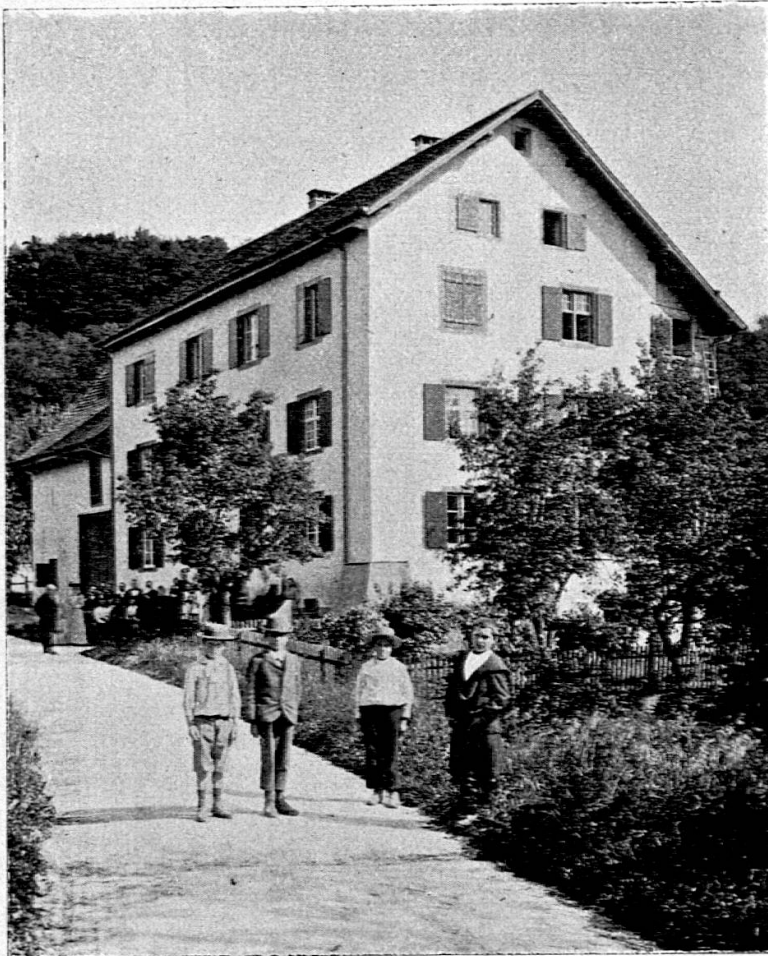
Wie der Unterricht bei den Taubstummen einerseits in seiner anfänglichen Verschiedenheit von dem Unterrichte bei hörenden Kindern, andererseits in seiner nach und nach sich annähernden Ähnlichkeit, nirgends aber völligen Gleichheit mit dem Unterrichte normaler, vollsinniger Kinder sich gestalten muss, um eine wirkliche geistige Fürsorge für die Gehörlosen zu werden, — dies darzulegen wäre eine nicht undankbare methodische Aufgabe. Wir verzichten aber an dieser Stelle hierauf und besprechen noch eine weitere, eigentlich organisatorische Massnahme, die eine spezielle Fürsorge für die Taubstummen repräsentiert und die Lösung der soeben genannten methodischen Aufgabe eigentlich erst recht und endgültig ermöglicht: es ist dies die Trennung der Taubstummen nach ihren Fähigkeiten.

F. Dieser Trennung der Taubstummen nicht nur in Fähigkeitsgruppen, sondern in einer getrennten Erziehung der schwachbegabten und schwachsinnigen Taubstummen in gesonderten Anstalten wollen wir unter geflissentlicher Berücksichtigung unserer schweizer. Verhältnisse auch unsere besondere Aufmerksamkeit widmen, denn sie verdient es ganz speziell vom Standpunkt der wahren und echten „Fürsorge“ aus.

Die erstmalige Forderung besonderer Berücksichtigung der Schwachen unter den Taubstummen trat schon bei der ersten Versammlung schweizerischer Taubstummenlehrer 1848 in Zofingen auf, hatte aber keine Folgen. Erst im Jahre 1877 wurde in Bettingen bei Basel eine kleine Anstalt für schwachbegabte Taubstumme eingerichtet; da sie aber nur 10—12 Schüler aufnehmen konnte, kam sie eigentlich nur als etwelche Entlastung der Taubstummenanstalt Riehen in Betracht, die ganz in der Nähe lag und nur normalbefähigte Taubstumme aufnahm.

In den schweizerischen Taubstummenanstalten konnte eine grundsätzliche Trennung der so verschiedenartig befähigten Taubstummen nur in ganz unvollkommener Weise zur Ausführung gelangen, da die Anstalten über die Kantons Grenzen hinaus in organisatorischen Dingen nichts gemeinsam unternahmen, sondern jede Anstalt selbständig handelte nach ihren Lehrkräften und Räumlichkeiten. Die Stellungnahme der schweizerischen Taubstummenanstalten war daher gegenüber den schwachbegabten taubstummen Kindern eine verschiedene und zwar:

1. Einzelnachhilfe, mitunter auch gänzlicher Einzelunterricht der am schwächsten begabten Kinder (eine in der Zürcher Taubstummenanstalt öfters durch besondere Lehrerinnen ausgeführte Massnahme, die aber in den einzelnen Fällen kostspielig und in methodischer, sowie in erziehlicher Hinsicht auch nicht immer das absolut beste war);
2. wiederholte Rückversetzung in die nächst jüngeren Klassen, wobei



Anstalt für schwachbegabte Taubstumme, Bettingen bei Basel.

aber das zurückversetzte, schwachbegabte taubstumme Kind auch wieder Mitschüler fand, die ihm von der ersten Unterrichtsstunde an eben doch wieder geistig voraus waren, und mit denen es also auch nicht Schritt halten konnte, weder bei der ersten Darbietung des neuen Lehrstoffes, noch bei der denkenden Assimilierung, noch bei der prüfenden Repetition.

In den grösseren schweizerischen Anstalten wie Münchenbuchsee, St. Gallen, Zürich, Hohenrain, behalf man sich daher auch durch

einen Unterricht zusammengezogener kleinerer Klassen von schwachbegabten taubstummen Kindern in sogenannten „Parallelklassen“, wobei aber der Übelstand bestehen blieb, dass auch für die fähigeren Schüler der sprachliche Verkehr ausserhalb der Schulstunden allzu sehr auf die Stufe der gebärdensprachlichen Unterhaltung hinabgezogen wurde.

Abweisung und Ausschluss der nicht entschieden bildungsfähigen taubstummen Kinder fand dann überall da statt, wo die Plätze mit fähigeren Schülern besetzt werden konnten, was freilich im Interesse der bildungsfähigen taubstummen Kinder ein wichtiger Grundsatz war, aber für alle die Fälle, in denen noch eine geistige Ausbildung niederen Grades möglich gewesen wäre, als eine harte Massnahme empfunden werden musste.

Die neuesten Bemühungen für das Wohl der schwachbegabten, aber noch einigermaßen bildungsfähigen Taubstummen gehen seit einer Reihe von Jahren von der „Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft“ aus.

Mit der im Februar 1905 eröffneten, am 21. Mai 1905 mit 20 Zöglingen eingeweihten Anstalt im Schloss Turbenthal (Geschenk des Herrn Herold, Bankier in Paris) ist nun der Anfang gemacht in der Gründung einer Reihe notwendiger Anstalten zur Fürsorge für die zahlreichen schwachbegabten und schwachsinnigen Taubstummen der Schweiz, wodurch das gesamte schweizerische Taubstummenbildungswesen einen guten Schritt vorwärts kommen wird. Die Schwachbegabten können nur durch spezialisierenden, individualisierenden Unterricht gefördert werden. Individualisieren heisst aber separieren behufs Arbeitsteilung und relativer, sowie wirklicher und tatsächlicher Mehrleistung, weil das „Sitzenlassen“ damit aufhören soll.

In der Frage der Notwendigkeit einer Trennung der Taubstummen nach ihren Fähigkeiten kommt in Betracht zunächst in pädagogischer Beziehung:

- a) Die geistige Begabung der taubgeborenen, oder aus ganz verschiedenen Krankheitsursachen taubgewordenen Kinder einer intellektuell gemischten Taubstummenschule zeigt nicht nur, wie jede Schule, mannigfache Individualunterschiede gewöhnlicher Art, sondern weit auseinanderstehende, kluffartig differenzierte Stufen in der Stellung und Befähigung der Einzelnen zur Lautsprache.
- b) Die typische Erscheinung bei schwachbegabten Schülern ist erfahrungsgemäss die, dass sie schon auf den untersten Unterrichtsstufen kaum noch gemeinschaftlich mit den normalbefähigten

geistig gefördert werden können, auf der Mittelstufe des Unterrichts bei den Anforderungen an selbständiges Denken und Urteilen, sowie für den anwendenden, praktischen Gebrauch der Sprache neben gutbegabten Schülern versagen und in wirklich geförderten Oberklassen neben ihren intelligenten Mitschülern nicht vorwärts kommen, sondern geistig versinken trotz aller Rettungsversuche auch von seiten treu besorgter Lehrer.



Anstalt für schwachbegabte Taubstumme, Turbenthal.

- c) Gemeinsame Förderung und Ausbildung allzu verschiedenartiger Intelligenzen ist bei taubstummen Kindern weit weniger durchführbar als bei hörenden Kindern und zwar wegen der Erschwerung des Unterrichts durch die Komplikation von Taubstummheit und geistiger Schwäche. Nach jahrzehntelangen, ernstlichen Versuchen ist ein gemeinsamer Unterricht intellektuell zu sehr verschiedener taubstummer Kinder als unhaltbar und unpädagogisch erkannt worden, während sich andererseits eine Separierung als förderlich erwiesen hat.

- d) Bei intellektuell allzusehr gemischten Taubstummenklassen ist der Unterricht für keinen der dabei Beteiligten von befriedigendem, nutzbringendem Verlauf und Erfolg:
- aa) für die schwachbegabten Schüler nicht, weil sie entweder überfordert, mit Lehrstoff überladen und bei Mangel an Erfolg sitzen gelassen werden und das nähergesteckte Ziel, das sie zu erreichen vermöchten, nicht erreichen;
 - bb) für die gutbegabten Schüler nicht, weil sie in ihren Fortschritten gehindert sind, was die Eltern auf die Dauer auch nicht gerne zulassen, da ihnen die möglichst gute Ausbildung ihrer eigenen Kinder selbstverständlich zunächst am Herzen liegt;
 - cc) für die Lehrer nicht, weil sie es weder für die gutbefähigten, noch für die schwachbefähigten Schüler gleichzeitig recht machen können.

Darum ist auch bei Taubstummen eine durch die natürliche Begabung von Anfang an bedingte Differenzierung der Schüler eine Notwendigkeit und eine durchaus berechtigte pädagogische Forderung.

In humanitär-sozialer Beziehung kommt in Betracht und fällt für richtige Beurteilung der „Anstalten für schwachbegabte Taubstumme“ sehr in die Wagschale, dass die projektierte Fortsetzung der durchgreifenden Scheidung der Taubstummen nach ihren Fähigkeiten nicht eine Zurücksetzung der Schwachen bedeutet, sondern vielmehr eine erhöhte Fürsorge, eine unterrichtliche Förderung, eine pädagogische Wohltat, eine praktische Förderung, eine bessere, gesichrtere Vorbereitung der Schwachbegabten fürs Leben, letzteres wenigstens für diejenigen, die nach Absolvierung ihrer schulpflichtigen Jahre aus den Anstalten entlassen und dem öffentlichen Leben übergeben werden können (was ja voraussichtlich durchaus nicht bei allen Schwachbegabten und Schwachsinnigen unter den Taubstummen möglich werden wird).

Was nun endlich eine Trennung der Taubstummen nach ihren verschiedenen Gehörresten anbetrifft, sind wir zu dem Geständnis genötigt, dass wir in der Schweiz noch nicht dazu gelangt sind, dem Beispiele einzelner deutschen und österreichischen Anstalten zu folgen und besondere „Hörklassen“ mit einem sog. „Sprachergänzungsunterricht durchs Gehör“ einzurichten.

Bekanntlich ist der als hervorragender akademischer Lehrer und vorzüglicher Spezialist in Ohrenkrankheiten und Operationen von der gesamten Generation unserer Ohrenärzte überaus geschätzte Prof.

Dr. Bezold in München in seinen wissenschaftlichen Grundanschauungen zu folgendem Urteil gekommen: „Alle neuesten Erfahrungen sprechen gegen die Möglichkeit, den Hörnervenapparat durch rein akustische Übungen leistungsfähiger zu machen“, aber gleichwohl kann „ein Sprachergänzungsunterricht durchs Gehör von einer genau zu bestimmenden Stufe der Gehörreste an¹⁾ sehr gute Dienste leisten“.

Wissenschaftlich wurde dieses Gebiet der Hörreste der Taubstummen nach Prof. Dr. F. Bezolds Prinzipien bearbeitet von Dr. A. Schwendt in Basel, Dr. F. Lüscher in Bern und Dr. G. Nager in Luzern, von denen der erstere seine bezüglichen Taubstummenuntersuchungen in der Anstalt Riehen, der zweite in Wabern, der dritte in Hohenrain vorgenommen hat, weil im Jahre 1898 eine Anzahl in Bern versammelter schweizerischer Ohrenärzte den Beschluss fasste, dem Studium der Taubstummenfrage in der Schweiz näher zu treten durch Vornahme von Hörprüfungen in den einzelnen Anstalten.

Die direkte Veranlassung hiezu ist die Tatsache, dass „die Schweiz das traurige Vorrecht hat, mit einem Taubstummen-Koeffizienten von 245 auf 100,000 an der Spitze aller europäischen Länder zu stehen“²⁾.

Schon in diesem Grunde liegt eine gewisse moralische Verpflichtung, zur Sammlung und Sichtung des grossen Materials zu schreiten, zumal die hiefür begeisterten Ohrenärzte entweder als frühere Schüler von Prof. Dr. Bezold mit seiner Untersuchungsmethode schon vertraut sind, oder durch seine darauf bezüglichen Arbeiten sich zum genauen Studium der Frage bewogen fühlen und im Besitze der Bezoldschen Apparate der kontinuierlichen Tonreihe sind.

Die Praktiker auf dem Gebiete des Taubstummenunterrichts der Schweiz bieten selbstredend allen bezüglichen Bestrebungen der Ohrenärzte gerne die Hand. Auch in Zürich, wo schon durch Dr. Hegetschwiler und Dr. Haag Anfragen betreffend Taubstummenuntersuchungen stattgefunden haben, sind wir zur Überlassung des betreffenden Schülermaterials jederzeit bereit.

Vom praktischen Standpunkt aus haben wir uns zu fragen: Ist man imstande, auch nur einem kleinen Teil der Taubstummen ein

¹⁾ Die Untersuchung der Gehörreste findet durch die „Stimmgabeln der kontinuierlichen Tonreihe“ statt.

²⁾ Vergl. die eidgenössische Taubstummenzählung vom Jahre 1870, deren oft bezweifeltes Resultat (6544 Taubstumme) durch die für die taubstummen Kinder des schulpflichtigen Alters vorgenommene März-Enquête von 1897 (889 taubstumme Kinder) mehr als genügend bestätigt worden ist.

derartiges Verständnis der Sprache durch das Gehör zu verschaffen, dass die Aussprache wesentlich deutlicher, der Verkehr mit den Mitmenschen wesentlich erleichtert und dadurch der Aufwand von Zeit, Mühe und Kosten sich rechtfertigt?

Die derzeitige Antwort darauf ist: Uneigentliche, nur schwerhörige Taubstumme mit bedeutenden Gehörresten wird man durch einen besonderen „Sprachergänzungsunterricht durchs Gehör“ in Benützung ihrer Gehörreste etwas weiter fördern können, — davon kann man sich in den betreffenden deutschen Anstalten überzeugen. Ob solche „Sprachergänzungsschüler“ aber in ihrer geistig-sprachlichen Ausbildung durch die besagte Methode gefördert werden, das ist bis jetzt noch zu wenig überzeugend erwiesen. Auf alle Fälle ist ja, wenn der sprachliche Verkehr mit Taubstummen nicht in ein polterndes Anschreien ausarten soll, das Absehen der Sprache vom Munde stets und zeitlebens zu üben, zu fördern und zu steigern.

Der Einführung eines den ganzen Unterricht begleitenden Sprachergänzungsunterrichtes durchs Gehör stehen (auch trotz einiger Proben und Versuche) bei uns in der Schweiz vorläufig noch folgende Hindernisse entgegen:

- a) Die Kostspieligkeit einer ernsten, jahrelangen Prüfung dieser Angelegenheit — der ganze Untersuchungsapparat kostet ca. 650 Fr. —;
- b) die Notwendigkeit der Anstellung vermehrter Lehrkräfte;
- c) die noch allzugrosse Verschiedenheit in der Art der Anwendung des empfohlenen Verfahrens, und die noch sehr geteilten Ansichten hierüber, selbst der vorzüglichen und fortschrittlichsten gesinnten, in notwendigen Auslagen nicht behinderten Vertreter der deutschen Taubstummenanstalten;
- d) der Umstand, dass wir in unserem schweizerischen Taubstummenbildungswesen noch wichtigere Aufgaben vorher zu lösen haben, nämlich:
 - die Schulpflicht der Taubstummen, im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft,
 - die Trennung der taubstummen Schüler nach geistigen Fähigkeiten,
 - die Errichtung von Anstalten für die bis jetzt vom Unterricht noch ausgeschlossenen Taubstummen so mancher Kantone,
 - die Taubstummenlehrerbildungsfrage.

G. Die Fürsorgebestrebungen für die normalbegabten, sowie auch für die schwachbefähigten und schwachsinnigen Taubstummen unseres Landes müssen schon während der Schulzeit solcher Kinder praktischen Ausdruck finden:

1. nach der quantitativen Richtung in einer weisen Beschränkung des Umfanges des Unterrichtsstoffes; die Taubstummenschule soll im „wissenschaftlichen Unterrichte“ nicht mit der gehobenen Primar- oder gar Sekundarschule konkurrieren wollen, da sie dabei durch Scheinresultate Fiasko macht;
2. aber nach der qualitativen Richtung hin in einer auf die unmittelbare Anschauung sich gründenden, die „Mutterschule“ nachholenden und weiterführenden geflissentlichen Anleitung zum Denken und zu richtigem Gebrauch einer Elementarsprache;
3. nach der manuell-berufflichen Richtung hin in der Gewöhnung und Anleitung zur Handarbeit als Vorbereitung zu einem einfachen, passenden Beruf.

Was nun den Handarbeitsunterricht speziell betrifft, ist zu bemerken, dass er in den meisten schweizerischen Taubstummenanstalten ernstlich, zweck- und zielbewusst betrieben wird; in der Knabentaubstummenanstalt Münchenbuchsee werden sogar Handwerker ausgebildet, indem daselbst die Schuhmacherei, die Schneiderei und die Schreinerei bei wirklichen Handwerksmeistern erlernt werden kann, was in einer einheitlichen Knabenanstalt als sehr praktisch sich erwiesen hat, in gemischten Anstalten sich aber nicht so leicht ein- und dauernd weiterführen lässt.

Aber auch nach dem Austritt aus den Taubstummenanstalten darf die Fürsorge nicht aufhören, da für manche Taubstummen die „Sorgen“ erst dann recht angehen, wenn sie einen Beruf zu lernen haben. „Patronate“ für Taubstumme und ein ausgiebiger „Lehrlingsfond“, wie sie bei den Anstalten Münchenbuchsee und Zürich zu finden sind, leisten für Lehrlinge und Lehrtöchter willkommene Hilfe in der Not.

H. Das beste „Patronat“ für die Taubstummen wäre freilich eine Prophylaxis, der es gelänge, das Unglück der Ertaubung mit allen damit zusammenhängenden geistigen, materiellen und sozialen Leiden zu verhüten. So lange die menschliche Gesellschaft und die ärztliche Kunst aber noch nicht so weit sind, müssen wir wenigstens unsere Pflicht tun und alles bekannt geben, was irgendwie, wenn auch nur teilweise, zur Verhütung der Taubheit nach und nach beitragen könnte. Wenn wir daher von einer schweizerischen Taubstummenfürsorge reden, so dürfen wir neben den schweizerischen Taubstummenenerziehern, Taubstummenenerzieherinnen, Vorsteherschaften, Komiteemitgliedern, Pfarrern, Lehrern und Erziehungsdirektoren auch derjenigen Männer nicht vergessen, die als Ohrenärzte sich der leiden-

den Menschheit widmen, schon manches Gehörübel beseitigt, manchen Mittelohrkatarrh geheilt und schon manche drohende Ertaubung verhütet haben.

Ferner gedenken wir ganz speziell derjenigen Forschungen, die vor anderthalb Dezennien das ganze Interesse der Ärzte und Erzieher auf sich gelenkt haben und es wohl verdienen, wieder in Erinnerung gerufen zu werden. Es sind dies die Untersuchungen von Dr. Bircher, dem derzeitigen Direktor des Kantonsspitals in Aarau. In seiner Schrift: „Der endemische Kropf und seine Beziehungen zur Taubstummheit und zum Kretinismus“ setzt er mit statistisch-wissenschaftlichen Belegen auseinander, dass der endemische (seuchenartig einheimische) Kropf und ebenso der mit ihm in enger Beziehung und manchmal in kausalem Zusammenhange stehende Kretinismus auf gewissen geologischen Formationen (Süsswassermolasse, helvetische Meeressmolasse, die im schweizerischen Mittellande in grosser Ausdehnung anzutreffen ist) namentlich auch im tiefgelegenen Teil des Kantons Aargau heimisch ist. Es werden schädliche Bazillen (Kropfbazillen) vermutet, die im Trinkwasser in den menschlichen Organismus einwandern und eine Degeneration der für den Stoffwechsel überaus wichtigen Schilddrüse verursachen, somit eine endemische Kropfkrankheit erzeugen, die nach gewisser Richtung sogar eine Rassendegeneration ist. Die Taubstumm-Endemie trete am intensivsten dort auf, wo auch die Kropf-Endemie ihre grösste Intensität erreiche; und wie die Kropf-Endemie abnehme, so nehme auch — statistisch nachzuweisen — die Taubstumm-Endemie ab. Dass die Skrophulosis mit dem Kropf, resp. mit der kretinischen Degeneration nichts zu tun habe und auch mit der geologischen Bodenbeschaffenheit in keinerlei Beziehung stehe, weist Dr. Bircher nach.

Interessant ist auch das Verhältnis, welches Dr. Bircher zwischen der endemischen Taubstummheit und dem endemischen Idiotismus entdeckt hat. Er sagt: „Die Degeneration prägt sich hauptsächlich nach zwei Richtungen aus und zeigt sich sonach besonders in zwei Formen. Bei der einen prävalieren die Gehörs- und Sprachstörungen; die andern Symptome, wie Missgestaltung des Körpers und Mangel der Intelligenz etc., sind gering entwickelt und fehlen auch wohl ganz; es ist dies die endemische Taubstummheit. Bei der andern Form tritt die Hemmung der psychischen Entwicklung als Mangel an Intelligenz ganz in den Vordergrund; daneben bestehen aber auch die anderen Zeichen der Degeneration in hohem

Grade, besonders die körperliche Missgestaltung; — es ist dies der endemische Idiotismus oder, wie er gewöhnlich genannt wird, der Kretinismus.“ — Ist es freilich auch teilweise noch Hypothese, dass die kretinische Degeneration eine Infektionskrankheit ist, deren organisches Miasma, an gewissen marinen Ablagerungen unserer Erdrinde haftend, durch das Trinkwasser in den menschlichen Körper gelangt, — so ist es doch Tatsache, dass es ausgesprochene „Kropfgegenden“ gibt, in denen eine grosse Zahl der Bewohner mit Entartungen der Schilddrüse, also mit Kröpfen behaftet ist. Dr. Bircher



Taubstummenanstalt Riehen bei Basel.

hat auch unter den schweizerischen Taubstummen 80 % mit Kropf behaftet gefunden; ferner ist nachweisbar, dass der Kropf, der für das mit ihm belastete Individuum manchmal ohne weitere Schädlichkeit ist, um so gefährlicher für dessen Nachkommenschaft ist; denn kropfige Eltern höheren Alters erzeugen in häufigen Fällen schwerhörige, taubstumme und kretinische Kinder.

Wir erachten es für unsere heutigen Zwecke als genügend, wenn wir behufs intensiver Taubstummenfürsorge auf Dr. Birchers Werk hinweisen zum Zwecke der hiebei nötigen und möglichen Prophylaxis.

Und worin könnte diese Prophylaxis bestehen? Das zeigt uns der auf der oben angegebenen Grundlage weiterbauende praktische Vorschlag des Dr. Gutknecht, Spitalarzt in Riehen, und des Taub-

stummenpädagogen Oberlehrer H. Roose an der Taubstummenanstalt in Riehen. Der Vorschlag auf der Taubstummenlehrerversammlung in Zofingen 1898 ging schon dahin:

- a) Auf Grund der Beobachtungen und einlässlichen Studien Dr. Birschers (der jahrzehntelang auch als Militärarzt bei den schweizerischen Rekrutenprüfungen sein umfassendes statistisches Material sammelte und besondere Karten über die Verbreitung des Kropfes herausgab) ist die Kardinalfrage die: Wie verschaffen wir dem Volk gesundes Trinkwasser?
- b) Das geschieht:
 - aa) durch Abkochen des aus notorisch verdächtigen Quellen und Quellgebieten bezogenen Wassers;
 - bb) durch Zuleitung neuen Wassers aus unverdächtigen Quellen und Quellgebieten.
- c) Es wäre schon viel, ungemein viel gewonnen, wenn in Gegenden der Endemie die mit Kropf behafteten Frauen wenigstens während der Zeit der Schwangerschaft
 - aa) sich des Genusses nicht speziell abgekochten Trinkwassers enthielten und sich zur Pflicht machen würden, all ihr Trinkwasser regelmässig abzukochen;
 - bb) wenn solche Frauen, speziell bei hereditärer Veranlagung zu kropfförmigen Entartungen der Schilddrüse, nach ärztlicher Vorschrift und unter ärztlicher Kontrolle die neuerdings bekannt gegebenen „Schilddrüsenpräparate“ nehmen würden.
- d) Das Volk muss wissen, welch ein Feind seiner Gesundheit und besonders der Wohlfahrt seiner Kinder im Trinkwasser verborgen sein kann. Dass der Kropf in Beziehung zum Trinkwasser steht, weiss man schon seit einem Jahrhundert manchen Orts, nichts aber von der eben so engen Beziehung zwischen Taubstummheit und Kretinismus zum Trinkwasser, nichts davon, wie leicht man sich resp. seine Nachkommen gegen diese furchtbaren Gebrechen schützen kann.
- e) Darum versorge man die Lehrer und Behörden mit Broschüren, die sie befähigen, die Kinder im Unterricht, die Erwachsenen durch Vorträge über die Sanierung des Trinkwassers zu belehren.
- f) Auch eine Verteilung der Broschüre H. Rooses durch Pfarrämter und Zivilstandsämter an junge Eheleute wird als vom besten Erfolge empfohlen. Die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft hat sich (vergl. „Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“, Jahrgang 1898, Seite 349—373) dieser Sache angenommen; dies sollte

aber nie wieder in Vergessenheit geraten; denn wenn auch nie für alle Fälle, so wird sie doch für einen ansehnlichen Prozentsatz solcher Taubstummheiten, die mit Schwachsinn verbunden sind, also gerade für erziehlich doppelt traurige Fälle, von Wert und Bedeutung für deren wirkliche Verhütung werden können. Vergl. auch die Erfahrungen der Gemeinde Rapperswil, Kt. Aargau, wo sich im Jahr 1883 unter den Schulkindern 59 % mit Kropf behaftet fanden. „Nachdem der Ort eine neue Leitung mit Wasser aus kropffreiem Terrain erhalten (1884), zeigte sich die Wirkung, dass der erwähnte Prozentsatz des Kropfes im Jahr 1886 schon auf 44 %, 1889 auf 25 % und 1895 gar auf 11 % sank.“

Dass eine Wasserprophylaxis, also in diesem Sinne der Kampf gegen schlechtes Trinkwasser, nicht etwa das einzige Mittel zum Schutz gegen Degenerationserscheinungen ist und nicht sein kann, geht aus allen unseren seitherigen Darlegungen hervor, erhellt aber ganz besonders auch daraus, dass in richtiger Erkenntnis objektiv gegebener Tatsachen auch eine Alkoholprophylaxis, ein Schutz vor allgemeinem Alkoholgenuss und dem damit in Verbindung stehenden Alkoholismus von grosser Bedeutung ist, wie dies durch die Temperenz- und Abstinenzvereine, den schweizerischen Frauenverein für Mässigkeit und Volkswohl geltend gemacht wird. An ihrer Spitze steht Prof. Dr. Aug. Forel, der frühere langjährige Direktor der kantonalen Irrenanstalt in Zürich. Was von dieser berufensten Seite betreffs Blastophorie, der Schädigung des menschlichen Keimes bei Alkoholmissbrauch, gesagt wird, sollte nicht verhallen als Stimme eines Predigers in der Wüste; denn diese Mahnrufe sind für das Gebiet des Abnormenwesens zu ernst und zu wichtig in unserer an naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und statistischen Nachweisen so fortgeschrittenen Zeit. Erkenntnisse allein aber bessern den Menschen noch nicht; es gehört zu der Eltern Pflicht auch der gute Wille zum Tun des erkannten Guten, was eben nur aus einer wahren Liebe der Eltern zu einander, zu ihrer geborenen und zu ihrer noch ungeborenen Nachkommenschaft erblühen kann.

Und wenn es ja freilich einerseits wahr ist, dass die vom notorisch übermässigen Alkoholiker auf seine Nachkommenschaft übergehende Wirkung nicht in erster Linie Gehörlose, sondern vielmehr Epileptische, Schwachsinnige und direkte Idioten schafft, und dass die meisten Ertaubungsfälle durch schwere Kinderkrankheiten verursacht werden, so ist es andererseits auch wahr, dass in dem mit

der angeborenen Taubstummheit bei uns so häufig verbundenen Schwachsinn eine zerebrale erbliche Belastung durch Alkoholiker liegen kann, was das Unglück der Taubstummheit für die ganze Lebensdauer des damit betroffenen Kindes noch unsäglich erschwert, indem durch solche intellektuelle Degeneration die geistige Ausbildung des Kindes behindert bleibt. Ein schwachsinniger Taubstummer ist doppelt übel daran.

Wir resümieren: Die Prophylaxis in der Taubstummenfürsorge muss bestehen:

in der Sanierung der Trinkwasserverhältnisse;

in der Sanierung des Alkoholgenusses (Mässigkeit oder dann Abstinenz);

in der Sanierung der Wohnverhältnisse;

in der rechtzeitigen Konsultation der Ohrenärzte;

in strenger Durchführung der sanitären Vorschriften gegen die Verbreitung der Masern und namentlich des Scharlach, sowie auch der hie und da epidemisch auftretenden Genickstarre, Meningitis cerebro-spinalis epidemica, die ganze Scharen hörender Kinder teils durch den Tod hinwegrafft, teils der Taubstummheit überliefert;

in einer trotz aller obgenannten Massnahmen unentbehrlichen Kultur des elterlichen Willens und eines elterlichen Verantwortlichkeitsgefühls in den Fällen von Wiederholungen sogenannter „angeborener“ Taubstummheiten, die sich als Degenerationserscheinungen in eine Familie einmal einschleichen können, sich aber bei Vernunftmenschen nicht dreifach, vierfach, fünffach wiederholen sollten zum Schaden ihrer Nachkommenschaft.

J. Eine durchgreifende Fürsorge für die Taubstummen resp. schon eine allseitige Betrachtung der Taubstummenfürsorgeangelegenheit beschäftigt sich auch mit der Frage: Externat oder Internat? In der Schweiz gibt es nämlich gar keine vollständige Externatseinrichtung bei den Taubstummenanstalten, während in Norddeutschland das Externat vorherrscht und in Süddeutschland hingegen die Zahl der Internate überwiegt. Auf die Vor- und Nachteile der beiden Anstaltsorganisationen kann hier nicht eingegangen werden. Es soll nur hervorgehoben werden, dass gegen die Internate gesagt wird, der unvermittelte Übertritt der Zöglinge des Internats in das ihnen noch gar zu unbekannte Getriebe des Lebens sei insofern von Nachteil, als viele sich oft erst nach längerer Zeit und unter harten Erfahrungen zurecht finden. Das ist im allge-

meinen richtig; und richtig ist ferner auch, dass ein Externat für die Lehrer weniger Arbeit, d. h. zunächst weniger Aufsichts- und Handarbeitsunterrichtsstunden bringt.

Indem wir hiebei an das Wort erinnern: „Eines schickt sich nicht für alle“, wollen wir nur darauf aufmerksam machen, dass Institutionen, die einen siebenzig- bis neunzigjährigen Bestand aufweisen und darin Gutes gestiftet haben, sich nicht von heute auf morgen radikal umgestalten lassen. Betreffend Internat oder Externat liegt die Wahrheit eben auch in der Mitte und zwar derart, dass es als



Institut des Sourds-Muets à Moudon.

das System der Zukunft anzusehen sein wird, wenn eine Kombination von Internat und Externat eingerichtet werden wird, wonach taubstumme Schüler die ersten vier Jahre ihrer Schulzeit im Internat zubringen, in der zweiten Hälfte ihrer Bildungszeit aber dann die Vorteile des Externats geniessen sollen zu nach und nach erfolgender Anpassung an das freie bürgerliche Leben mit seinen Pflichten und Rechten.

Einen Übergang zu den Repräsentanten dieser Organisationsform der „Inter-Externate“ bilden unsere beiden schweizerischen Taubstummenanstalten St. Gallen und Zürich, die jetzt schon eine Anzahl externer Schüler haben. Für die zürcherische Taubstummenanstalt liegt voraussichtlich die natürlichste Ausdehnung und Erweiterung in der Richtung des Externates.

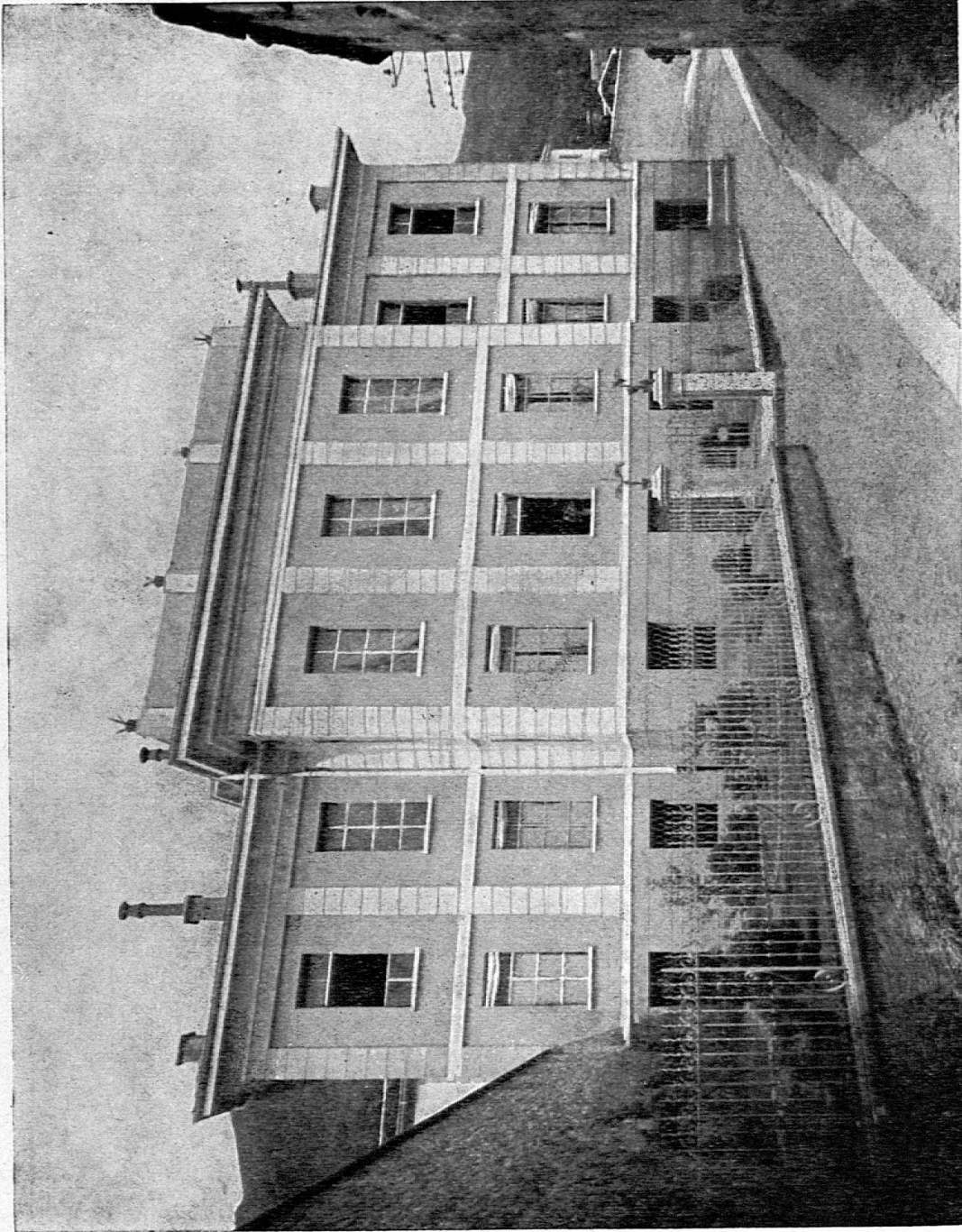
K. In der Taubstummenfürsorge, in welcher wir bisanhin einzig nur die humane Seite hervorhoben, kommt aber auch die volkswirtschaftliche Seite ganz wesentlich in Betracht. Die Schweiz zählt in runder Summe 6600 Taubstumme aller Altersstufen, darunter zirka 900 Kinder im schulpflichtigen Alter. Jedenfalls ein Drittel der Gesamtzahl aller unserer Taubstummen, also 2200 Taubstumme aller Altersstufen, darunter mindestens 300 Kinder im schulpflichtigen Alter, gehören zu den schwachbegabten, beziehungsweise schwachsinnigen Taubstummen. Wir fürchten, bei genauerer Sondernung werde diese Schwachsinnigenquote noch höher.

Das Schweizervolk hat nun seit nahezu einem Jahrhundert richtig erkannt und dahin gestrebt, dass die Taubstummen nicht die ganze Zeit ihres Lebens den Ortsarmenpflegen und dem Staat völlig zur Last fallen. Es wird vielmehr Sorge getragen, dass die Taubstummen in möglichst vermindertem Grade unterstützungsbedürftig bleiben. Es wird, ganz real und praktisch genommen, je länger je mehr allüberall erkannt, dass es eine Armenguts- und Volkswirtschaftsrechnung einfachster Art ist, lieber 8 Jahre lang die nötigen Unterrichtskosten und noch 3—4 Jahre lang ein minimales Lehrgeld zu zahlen, als so viele völlig ungebildet gebliebene menschliche Individuen für die ganze Lebensdauer „verkostgelden“ zu müssen. Die Ausbildung und zweckmässige Verwendung auch der schwachen Kräfte ist für einen fortschrittlichen Kulturstaat vorteilhafter als deren absolute Ausschaltung und Verkümmern. Es handelt sich also darum, dass von seiten der Gemeinden, sowie namentlich von seiten des Staates (einzig vielleicht den Kanton Bern ausgenommen, der tatsächlich für seine kantonale Anstalt Münchenbuchsee schon viel leistet) der Taubstummensache mehr Unterstützung bewilligt werde durch bedeutend höhere Staatsbeiträge; die Taubstummenanstalten haben dann selbstverständlich die Aufgabe, den nicht unbeträchtlichen Erziehungs- und Ausbildungskosten bestmöglichen Nutzen und nachhaltigen Erfolg für Gemeinden und Staat zu verschaffen.

IV. Die in den letzten Dezennien in der Taubstummenfürsorge unseres Schweizerlandes getroffenen fortschrittlichen Massnahmen.

In diesem Punkte beschränken wir uns auf die blosser Aufzählung der fortschrittlichen Neuerungen, ohne für diesmal näher auf Einzelheiten einzugehen, und nennen daher als Zeichen und Vorboten des beginnenden Fortschrittes der schweiz. Taubstummenfürsorge nur ganz kurz folgendes:

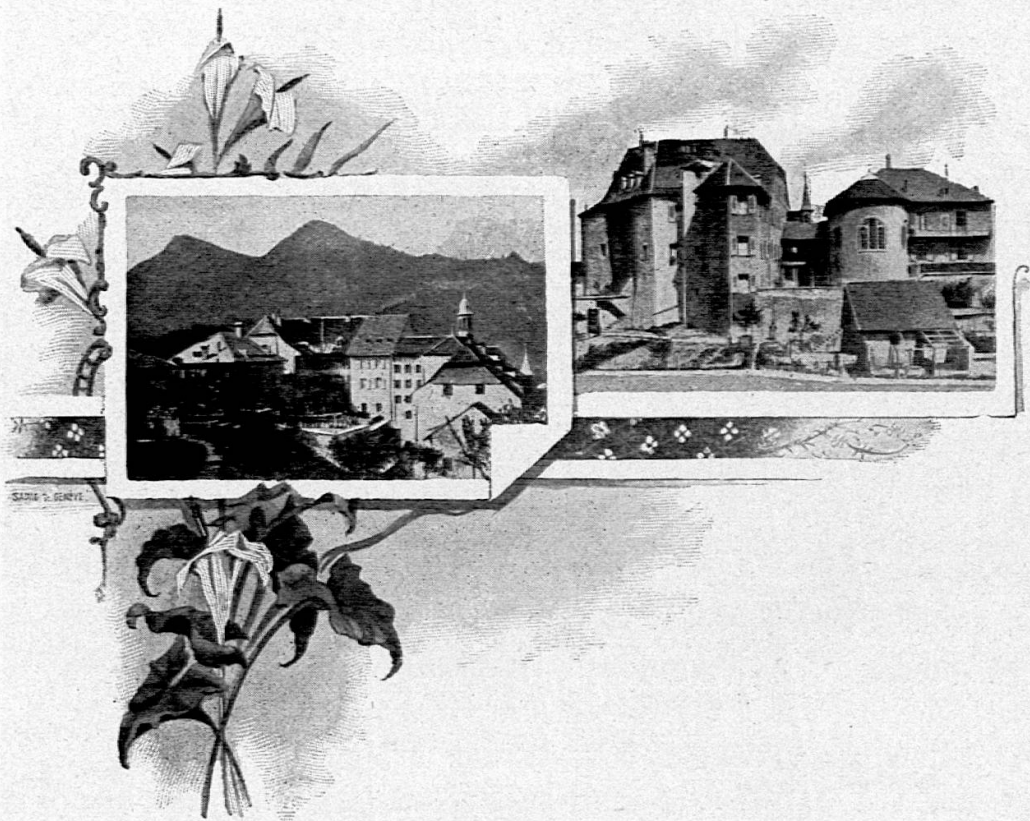
1. Gründung der Taubstummenanstalt St. Eugenio, in Locarno 1890.



Istituto Sant' Eugenio, bei Sordomuti Locarno.

2. Gründung der Taubstummenanstalt in Gruyères, Kt. Freiburg, 1890.
3. Gründung der Taubstummenanstalt in Géronde, Kt. Wallis, 1894.
4. Gründung der Taubstummenanstalt in Bremgarten, Kt. Aargau, 1896.

5. Die Erweiterung der Taubstummenanstalt Zürich 1894/1895.
6. Die bedeutende Vergrößerung der Taubstummenanstalt St. Gallen 1898.
7. Die eidg. März-Enquête 1897, wobei die sämtlichen im schulpflichtigen Alter stehenden taubstummen Kinder der Schweiz gezählt wurden — ein Werk von epochemachender Bedeutung für Schwachsinnigenbildung überhaupt und für die Taubstummenbildung im besonderen.



Institut des Sourds-Muets à Gruyères (Fribourg).

8. Die Mithilfe der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, die als ein die Bestrebungen des schweiz. Taubstummenlehrervereins kräftig unterstützendes intellektuelles und motorisches Zentrum die Taubstummenfürsorge zu einer ihrer speziellen Aufgaben erheben und fördern will durch ihre aus 11 Mitgliedern bestehende „Kommission zur Förderung des schweizerischen Taubstummenerziehungswesens“.
9. Die öffentliche, gemeinsame Besprechung der Angelegenheit der Ausbildung der schwachbegabten Taubstummen bei Gelegenheit der im September 1901 in Zürich abgehaltenen X. Versammlung der schweiz. Taubstummenlehrer und der

damit verbundenen XXVIII. Konferenz der württembergischen und badischen Taubstummenlehrer.

10. Der erneute, gesicherte Fortbestand der Anstalt für schwachbegabte Taubstumme in Bettingen bei Basel — seit 1902 neu organisiert.
11. Die Eröffnung der „Schweiz. Anstalt für schwachbegabte, aber noch bildungsfähige Taubstumme“, in Turbenthal, Kt. Zürich. 1905.
12. Die erfreuliche Tatsache, dass, während im März 1897 von 889 gezählten taubstummen Kindern des schulpflichtigen Alters noch 395, also 44,4 %, keinerlei Anstaltsbildung geniessen konnten, dieser bedenkliche Zustand sich mit Mai 1901 auf 166 Kinder, also 18,6 %, beschränkte und mit Mai 1905 nur noch (bei angenommener gleicher Bestandsquote) 119 taubstumme Kinder, also 13,3 %, beträgt, was doch einen grossen pädagogischen und sozialen Fortschritt bezeichnet.

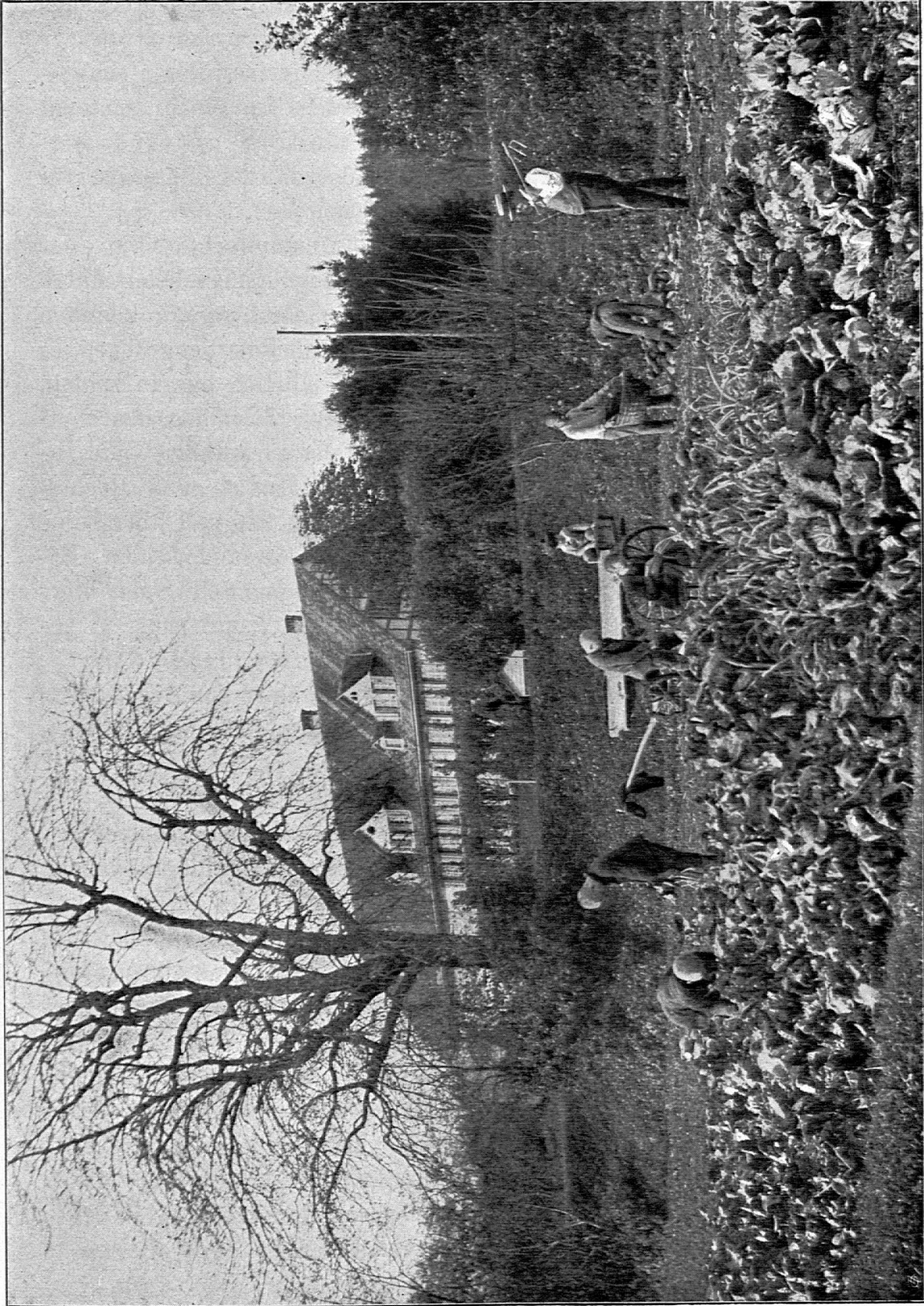
V. Was fehlt uns noch in unserer Taubstummenfürsorge?

Diese Frage und die möglichst übersichtlich gehaltene Antwort darauf haben wir uns und unseren geneigten Lesern für den Schluss unserer Besprechung der schweizerischen Taubstummenfürsorge reserviert. Der Wünsche sind es der Zahl nach nicht besonders viele, dafür sind sie aber qualitativ um so inhaltsschwerer, und es sind just solche, durch deren Erfüllung unsere schweizerische Taubstummenfürsorge einheitlich angeregt, mächtig wirksam vertieft, in ihrem volkstümlichen Wesen als Sache des ganzen Volkes gefördert und der schon längst angestrebten Stufe der Vervollkommnung entgegengeführt würde, wie wir sie antreffen in den uns umgebenden Kulturstaaten, namentlich in Deutschland und Deutschösterreich.

Was unserer Taubstummenfürsorge noch fehlt, und was wir unserer schweizerischen Taubstummensache daher sehnlichst wünschen, ist:

1. Vertiefung des Interesses für die Taubstummenbildungssache im grossen. Unser Schulwesen ist kantonal geordnet; es sind daher seit 80 und 90 Jahren in einzelnen Kantonen zwar schöne und erfolgreiche Fürsorgebestrebungen, die wir dankbar anerkennen, für die Taubstummen zu verzeichnen gewesen; aber ihr Vorbild und ihre Taubstummenanstaltseinrichtungen wurden jenseits der Kantons Grenzen nicht oder

- meist lange nicht nachgeahmt, so dass viele Taubstumme der einzelnen Kantone ohne Schulbildung bleiben mussten und wir heute noch (zum Teil grosse) Kantone haben, die den im schulpflichtigen Alter stehenden Taubstummen ausserhalb des Gesetzes der allgemeinen Schulpflicht stehen und so geistig untergehen lassen. Darum gelte der Mahnruf: Die Taubstummen-sache muss Volkssache werden, wie die Primarschule es ist; denn die Taubstummenschule ist ein (bisher freilich kümmerlich genährter und ungenügend gepflegter) Zweig der allgemeinen Volksschule, die uns Vater Pestalozzi zum Vermächtnis gab.
2. Fortführung der im Pestalozzijahr 1896 begonnenen, nach Kantonen geordneten Statistik der Taubstummen der ganzen Schweiz, um dadurch den Stand des vorhandenen Bedürfnisses in überzeugender Weise feststellen, publizieren und dem Volk vor Augen halten zu können.
 3. Konsequente Durchführung der „Anzeigepflicht“ der ins schulpflichtige Alter eintretenden, bei den alljährlichen Primarschulaufnahmen anzumeldenden, aber dort zurückgewiesenen taubstummen (und anderer anormalen) Kinder. Die Aufstellung der Sammellisten für sämtliche anormale Kinder wäre dann Sache der kantonalen Erziehungsdirektionen zum Zwecke alljährlicher Eingaben an das eidg. statistische Bureau (wie es bereits angebahnt ist, aber scheint's nicht überall durchgeführt wird).
 4. Errichtung von Fortbildungsschulen für ausgetretene Taubstumme in den Städten.
 5. Errichtung von Handwerksschulen für männliche Taubstumme, also Lehrwerkstätten, wie es der Taubstummenanstaltsvorsteher Fritschi im Landenhof bei Aarau mit trefflicher Sachkenntnis empfiehlt; ausserdem Arbeitsheime für weibliche Taubstumme; sowie Altersheime für alte Taubstumme.
 6. Kirchliche Fürsorge für die in seelsorgerlicher Beziehung ganz vergessen gebliebenen erwachsenen Taubstummen. Angeregt ist jetzt diese zeitgemässe Angelegenheit in den Kantonen Bern, Zürich, St. Gallen und Thurgau, Basel und Graubünden.
 7. Organisation einer speziellen Vorbildung junger Lehrkräfte für Taubstummenschulen.
 8. Ausdehnung der allgemeinen Schulpflicht auf die Taubstummen; wobei jedoch viel weniger von „Schulzwang“ die Rede sein sollte als vielmehr von „Schulrecht“ und von aus-



Taubstummeneinstalt Landenhof bei Aarau.

giebiger und hinreichender Unterstützung, einer ausgesprochenen kommunalen und staatlichen Unterstützungspflicht.

9. Und damit kommen wir zu der Hauptsache in unserer schweizerischen Taubstummenfürsorge, nämlich zu einem eminent fortschrittlichen Postulat für Abänderung unseres derzeitigen Unterstützungsmodus, der in der Fürsorge für schulpflichtige Kinder nicht mehr zeitgemäss ist.

Fast durchgängig werden in der Taubstummenfürsorge der Schweiz für die Ausbildungskosten resp. Verpflegungsgelder unbeeinträchtigt taubstummer Kinder (und wie schon oben gesagt, kommen ja 90 % der taubstummen Kinder aus solchen Familien, denen es sehr schwer fällt, ja unmöglich ist, 300 Fr. jährlich bar zu zahlen, für eine Schuldauer von 8 Jahren 8 mal 300 Fr.) die Ortsarmenpflegen als zahlende oder zum mindesten als garantieleistende Instanzen angerufen. Dieses durch unser Verwaltungs- und Rechtswesen allerdings längst sanktionierte Verfahren hat nun aber seine Schattenseiten. Und wenn ein Anstaltsdirektor aus seinen Erfahrungen heraus und zudem nach jahrzehntelangem Schweigen hierüber sich erlaubt, doch einmal seine Meinung auszusprechen, so geschieht es der Wichtigkeit der Sache wegen.

- a) Für die Eltern taubstummer Kinder entstehen aus dem Unterstützungsmodus durch die Armenpflegen folgende oft widrige Umständlichkeiten und soziale Leiden:

Vorladung vor die Ortsarmenpflege;

unterschriftliche Übernahme eines Pflichtteils der Kosten;

nicht gar selten auch noch Abweisung der hilfeschuchenden Eltern;

stets aber das ehrenrührige Gefühl der „Almosengenössigkeit“, (manchmal trifft dies auch Bürger, die von ihren Mitbürgern in die Schulpflege und noch höhere Gemeindebehörden gewählt worden sind);

ein Widerwille gegen die „teuren“ Anstalten;

der nachteilige Entschluss, das taubstumme Kind lieber „ungeschult“ zu lassen, als die Armenpflege „anzugehen“ und „almosengenössig“ zu werden.

- b) Für die taubstummen Kinder entstehen folgende Nachteile: sie kommen durch die Zögerungen ihrer Eltern oft erst in zu vorgerücktem Alter in die Anstalt; oder sie müssen „der Kosten wegen“ zu früh wieder austreten,

(manche Kinder werden auch tatsächlich „zu Hause behalten“ und gelangen so zu keiner Schulbildung); sie erlernen keinen Beruf und bleiben ihrer Familie und Verwandtschaft zur dauernden Last.

- c) Für die Taubstummenanstalten, die ja in der Schweiz meist Schöpfungen gemeinnütziger Gesellschaften sind, haben wir erfahrungsgemäss folgende Nachteile aufzuzählen:

Verminderung der Kostgeldeinnahmen, da man für die von Armenpflegen unterstützten Kinder eo ipso nur das Minimum des Kostgeldes festsetzt;

versagt aber die Armenpflege ihre Mithilfe teilweise oder gar ganz — es sei ausdrücklich hervorgehoben, dass solche Angaben „mit Beispielen aus dem Leben“ als Tatsachen erwiesen werden können — so entsteht für die Anstalten die bemühende Aufgabe, durch Anwendung ihres „äussersten Minimums“, sowie durch Beiziehung aller ihr bekannten privaten und gesellschaftlichen Hilfsfonds das alljährlich entstehende Defizit zu decken und dies oft nicht nur bei einem, sondern zeitweise bei einer Anzahl von Zöglingen; daraus resultieren die grossen Betriebsdefizite.

- d) Und nun endlich der Staat! Er ist seinerseits bei einer Unterstützung taubstummer und anderer anormaler Kinder durch die Armenpflegen auch beteiligt, sofern er in solchen Fällen die Armenpflegen unterstützt. Es handelt sich aber hier in erster Linie um die Art der Darreichung, resp. um die eine Unterstützung darreichende Instanz — ob Armenpflege? oder Staat?

Sehen wir nun in dieser Beziehung namentlich in deutschen Ländern nach, wo die Taubstummenfürsorge auf einer erheblich vollkommeneren Stufe steht als bei uns, so finden wir, dass daselbst seit geraumer Zeit die „Armenpflegen“ für Bildungskosten schulpflichtiger Anormaler ausgeschaltet sind, und dieser Modus bewährt sich vorzüglich.

Darum schliessen wir unsere Betrachtungen über die schweizerische Taubstummenfürsorge mit der Einladung an Erziehungs- und Verwaltungsbehörden, nachstehende Postulate zu verwirklichen:

1. Die Ortsarmenpflegen befassen sich künftighin nicht mehr mit den Verpflegungskosten der in Unterrichtsanstalten untergebrachten taubstummen und sonstigen anormalen Kinder des schulpflichtigen Alters.

2. Die Verpflegungskosten schulpflichtiger anormaler Kinder unbemittelter Familien sind nicht als „Armenunterstützungen“ zu betrachten, sondern sie fallen in die Kategorie der allgemeinen öffentlichen Schul-lasten.
3. Daher übernimmt der Staat resp. die kantonale Erziehungsbehörde in Verbindung mit der Ortsschul-behörde und eventuell mit Beiziehung der Bundes-subventionen für die Primarschule die Verpflegungs- und Ausbildungskosten anormaler Kinder.
4. Unbemittelte Eltern zahlen hiezu einen Beitrag, der denjenigen Verpflegungskosten entspricht, welche das Kind zu Hause seinen Eltern verursachen würde ¹⁾.

Die baldige Erfüllung obiger zeitgemässer Postulate würde den Bestrebungen unserer schweizerischen Taubstummenfürsorge und der Fürsorge für die Abnormen überhaupt die Krone aufsetzen und wäre eine des XX. Jahrhunderts würdige patriotische Tat im Vaterlande Pestalozzis.

¹⁾ Wie weit deutsche Staaten armen Eltern hiebei entgegenkommen, zeigt das Land Württemberg, wo im Minimum 30 Mark jährlich zu zahlen sind, also 10 Pfennig pro Tag; in badischen, bairischen und preussischen Anstalten gibt es viele „Freiplätze“.